

31.01.86

R - Fz - Wi**Gesetzentwurf**

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Geschmacksmustergesetzes**A. Zielsetzung**

Das von einer Vielzahl von Amtsgerichten geführte Geschmacksmusterregister entspricht modernen Ansprüchen nicht mehr, weil es nur unter unzumutbarem Aufwand einen Überblick über den Bestand an geschützten Formen ermöglicht, was insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen und für den Importhandel nachteilig ist. Unredlichen Nachbildern bietet es die Möglichkeit, sich bei Inanspruchnahme durch den verletzten Inhaber des Geschmacksmusters - bisher nur schwer widerlegbar - darauf zu berufen, das Muster oder Modell nicht gekannt und deshalb auch nicht nachgebildet zu haben.

Ziel des Entwurfs ist es, diese Nachteile des geltenden Geschmacksmustergesetzes von 1876 zu beseitigen. Deshalb soll der Schutz neuer und eigentümlicher gewerblicher Muster und Modelle (Geschmacksmuster) verbessert, das veraltete, dezentral geführte Musterregister bei einer Zentralstelle zusammengefaßt und modernisiert werden. Durch Veröffentlichung einer Abbildung soll für die geschützten Muster und Modelle größere Publizität geschaffen werden. Die Verbesserung des Geschmacksmusterschutzes soll insbesondere auch die Ausgangslage des Inhabers des Geschmacksmusters im Kampf gegen Musterpiraten stärken.

Fristablauf: 14.03.86

- 1 -

- 2 -

B. Lösung

Der Entwurf sieht zur Verwirklichung dieser Zielsetzung im wesentlichen folgende Neuregelungen vor:

- Das Musterregister soll beim Deutschen Patentamt, das in seiner Dienststelle Berlin schon gegenwärtig das Musterregister für Geschmacksmusteranmeldungen aus dem Ausland führt, zentralisiert und modernisiert werden.
- Die bisher an Stelle der Erzeugnishinterlegung gestattete Bildhinterlegung soll zur Regel werden. Nur zur Darstellung einer Oberflächengestaltung bleibt die Hinterlegung eines flächenmäßigen Erzeugnisses zulässig.
- Die bisherige Bekanntmachung nur des Wortlauts der Register-eintragung soll durch Veröffentlichung einer Abbildung der Darstellung des Musters oder Modells erweitert werden.
- Die Registereintragungen und die Bekanntmachungen sollen im Interesse einer besseren Übersicht nach Warenklassen geordnet werden.
- Zur Verbesserung der Aussagekraft des Musterregisters soll die Eintragung nicht rechtsbeständiger Geschmacksmuster gelöscht werden.
- Die Neuheitsschonfrist von 6 Monaten vor der Anmeldung und die Aufschiebung der Bekanntmachung um 18 Monate nach der Anmeldung sollen insbesondere Anmeldern aus saisonabhängigen Wirtschaftszweigen, die größere Mengen an Mustern und Modellen anmelden, die Möglichkeit geben, zur Kostensenkung diejenigen Muster oder Modelle auszusondern, die sich wirtschaftlich als nicht erfolgreich erweisen und für die sich die Erwirkung oder Fortsetzung des Geschmacksmusterschutzes deshalb nicht lohnt.
- Die bisherige Beschränkung der Hinterlegung entweder auf Flächenmuster oder auf plastische Modelle soll entfallen.
- Der Schutz soll für zunächst eine Schutzperiode von fünf Jahren gewährt werden, die um jeweils weitere fünf Jahre oder ein Mehrfaches davon bis zu einer Gesamtschutzdauer von höchstens 20 Jahren verlängert werden kann.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Zentralisierung unter Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage und die Bekanntmachung einer Abbildung der Darstellung des Musters oder Modells wird den Bundeshaushalt mit Kosten für einmalige Investitionen in Höhe von 1,66 Mio. DM belasten. Die laufenden Kosten werden auf jährlich 2,6 Mio. DM geschätzt.

Die Kosten sollen durch die Gebühreneinnahmen in Geschmacksmustersachen ausgeglichen werden (vgl. hierzu die Bemerkungen unter C. der Begründung).

Durch die Ausführung des Gesetzes werden die Bundesländer Mindereinnahmen in Höhe der bisher anfallenden Geschmacksmustergebühren nach § 82 der Kostenordnung haben. Diese Mindereinnahmen können jedoch durch Einsparung oder Umsetzung des bisher im Geschmacksmusterregister tätigen Personals ausgeglichen werden.

Die unvermeidliche Erhöhung der Geschmacksmustergebühren kann sich allenfalls äußerst geringfügig auf den Preis der nach dem Muster oder Modell hergestellten Erzeugnisse auswirken. Ihr Anteil am gesamten Güterangebot dürfte jedoch so gering sein, daß davon spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

31.01.86

R - Fz - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Geschmacksmustergesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (131) - 421 03 - Ge 4/2/86

Bonn, den 31. Januar 1986

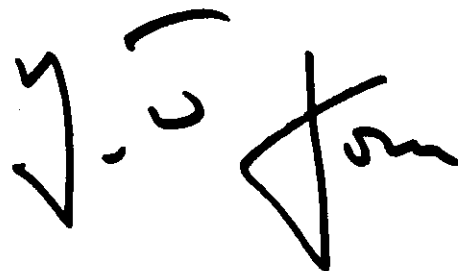
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Geschmacksmustergesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.



Fristablauf: 14.03.86

- 1 -

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Geschmacksmustergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Geschmacksmustergesetzes

Das Geschmacksmustergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 442-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 146 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Nr. 2 wird gestrichen. Nummer 3 wird zu Nummer 2.

...

2. Die §§ 7 bis 9 werden durch folgende §§ 7 bis 9 ersetzt:

"§ 7

(1) Der Urheber eines Musters oder Modells oder sein Rechtsnachfolger erlangt den Schutz gegen Nachbildung nur, wenn er dieses beim Patentamt zur Eintragung in das Musterregister anmeldet.

(2) Der Schutz gegen Nachbildung wird durch die Anmeldung nicht erlangt, wenn die Veröffentlichung des Musters oder Modells oder die Verbreitung einer Nachbildung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde; ein solcher Verstoß kann nicht allein aus der Tatsache hergeleitet werden, daß die Verbreitung einer Nachbildung des Musters oder Modells durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift verboten ist.

(3) Die Anmeldung muß enthalten:

1. einen schriftlichen Eintragungsantrag;
2. eine fotografische oder sonstige graphische Darstellung des Musters oder Modells, die diejenigen Merkmale deutlich und vollständig offenbart, für die der Schutz nach diesem Gesetz beansprucht wird.

(4) Wird der Schutz nach diesem Gesetz nur für die Gestaltung der Oberfläche eines Erzeugnisses in Anspruch genommen, so kann die Anmeldung an Stelle einer fotografischen oder sonstigen graphischen Darstellung die Darstellung durch ein flächenmäßiges Muster des Erzeugnisses selbst oder eines Teils davon enthalten.

...

(5) Soll der Schutz nach diesem Gesetz sowohl für die räumliche Gestaltung als auch für die Gestaltung der Oberfläche eines Erzeugnisses in Anspruch genommen werden, so kann die Anmeldung eine Darstellung enthalten, die hinsichtlich der räumlichen Gestaltung den Erfordernissen des Absatzes 3 Nr. 2 und hinsichtlich der Oberflächengestaltung den Erfordernissen des Absatzes 4 entspricht.

(6) Zur Erläuterung der Darstellung kann eine Beschreibung beigelegt werden.

(7) Der Anmeldung kann ein Verzeichnis beigelegt werden, das die Warenklassen angibt, in die das in der Darstellung wiedergegebene Muster oder Modell einzuordnen ist. Beabsichtigt der Anmelder, das Muster oder Modell auf Erzeugnisse anderer Warenklassen zu übertragen, so sind auch diese anzugeben.

(8) Mehrere Muster oder Modelle können in einer Sammelanmeldung zusammengefaßt werden. Die Sammelanmeldung darf nicht mehr als 50 Muster oder Modelle umfassen. Sie müssen derselben Warenklasse angehören.-

(9) Der Anmelder kann eine Sammelanmeldung teilen. Für jede Teilanmeldung bleiben der Zeitpunkt der ursprünglichen Anmeldung und eine dafür in Anspruch genommene Priorität erhalten. Zu den gezahlten Anmeldegebühren ist eine Gebühr nachzuentrichten, die der Differenz zu der Summe der Mindestgebühren entspricht, die nach dem Tarif für jede Teilanmeldung zu entrichten wären.

§ 7 a

Hat der Anmelder oder sein Rechtsvorgänger innerhalb von sechs Monaten vor dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag ein Erzeugnis der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so bleibt es bei der Beurteilung der Neuheit und Eigentümlichkeit (§ 1 Abs. 2) außer Betracht, wenn er dasselbe Erzeugnis unverändert als Muster oder Modell anmeldet.

§ 7 b

(1) Wer nach einem Staatsvertrag die Priorität einer früheren ausländischen Anmeldung desselben Musters oder Modells in Anspruch nimmt, hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Anmeldetag Zeit und Land der früheren Anmeldung anzugeben. Hat der Anmelder Zeit und Land der früheren Anmeldung angegeben, so fordert ihn das Patentamt auf, innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Aufforderung das Aktenzeichen der früheren Anmeldung anzugeben und eine Abschrift der früheren Anmeldung einzureichen, soweit dies nicht bereits geschehen ist. Innerhalb der Fristen können die Angaben geändert werden.

(2) Werden die Angaben nach Absatz 1 nicht rechtzeitig gemacht oder wird die Abschrift nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt die Erklärung über die Inanspruchnahme der Priorität als nicht abgegeben. Das Patentamt stellt dies fest und versagt die Eintragung der Priorität in das Musterregister.

...

- 8 -

§ 8

(1) Das Musterregister wird vom Patentamt geführt.

(2) Das Patentamt macht die Eintragung der Anmeldung in das Musterregister nebst einer Abbildung der Darstellung sowie jede Verlängerung der Schutzdauer dadurch bekannt, daß es sie im Geschmacksmusterblatt einmal veröffentlicht. Die Bekanntmachung erfolgt ohne Gewähr für die Vollständigkeit der Wiedergabe und die Erkennbarkeit der unter den Schutz nach diesem Gesetz gestellten Merkmale. Die Kosten der Bekanntmachung werden als Auslagen erhoben.

...

§ 8 a

(1) Mit der Anmeldung kann beantragt werden, die Bekanntmachung einer Abbildung der Darstellung des Musters oder Modells um 18 Monate, gerechnet von dem Tag an, der auf die Anmeldung folgt, aufzuschieben. Wird der Antrag gestellt, so beschränkt sich die Bekanntmachung auf die Eintragung der Anmeldung im Musterregister. Die Schutzdauer endet mit dem Ende der Aufschiebungsfrist.

(2) Der Schutz erstreckt sich auf die Schutzdauer nach § 9 Abs. 1, wenn der Inhaber des Musters oder Modells innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach der Anmeldung die Gebühr nach dem Tarif zahlt. Wird die Gebühr nicht fristgemäß gezahlt, so tritt die Erstreckung ein, wenn die Gebühr mit dem Zuschlag nach dem Tarif entrichtet wird. Nach Ablauf der Frist gibt das Patentamt dem eingetragenen Inhaber des Musters oder Modells Nachricht, daß die Schutzdauer mit Ablauf der Aufschiebungsfrist endet, wenn die Gebühr mit dem nach dem Tarif vorgesehenen Zuschlag nicht innerhalb der Aufschiebungsfrist entrichtet wird.

(3) Wird der Schutz bis zum Ablauf der Schutzdauer nach § 9 Abs. 1 erstreckt, so wird die Bekanntmachung einer Abbildung der Darstellung unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 2 nachgeholt. § 8 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

...

- 7 -

§ 8 b

(1) Mit der Anmeldung ist eine Anmeldegebühr nach dem Tarif zu zahlen. Wird die Aufschiebung der Bekanntmachung einer Abbildung beantragt, so ist mit der Anmeldegebühr die Gebühr für diesen Antrag nach dem Tarif zu zahlen.

(2) Unterbleibt die Zahlung der Anmeldegebühr oder der Gebühr für den Antrag auf Aufschiebung der Bekanntmachung einer Abbildung, so gibt das Patentamt dem Anmelder Nachricht, daß die Anmeldung als nicht eingereicht gilt, wenn die Gebühr nicht bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Nachricht entrichtet wird.

§ 9

(1) Der Schutz dauert fünf Jahre, die mit dem Tag beginnen, der auf die Anmeldung folgt.

(2) Die Schutzdauer kann um jeweils fünf Jahre oder ein Mehrfaches davon bis auf höchstens zwanzig Jahre verlängert werden. Die Verlängerung der Schutzdauer wird in das Musterregister eingetragen.

(3) Die Verlängerung wird dadurch bewirkt, daß vor dem Ablauf der Schutzdauer die Gebühr nach dem Tarif entrichtet wird. Wird die Gebühr nicht rechtzeitig gezahlt, so muß der tarifmäßige Zuschlag entrichtet werden. Nach Ablauf der Schutzdauer gibt das Patentamt dem Eingetragenen Nachricht, daß die Eintragung des Musters oder Modells im Musterregister wegen Beendigung der Schutzdauer gelöscht wird, wenn die Gebühr mit dem Zuschlag nicht innerhalb von vier Monaten nach Zustellung der Nachricht entrichtet wird.

(4) Das Patentamt kann die Absendung der Nachricht auf Antrag des Eingetragenen hinausschieben, wenn dieser nachweist, daß ihm die Zahlung nach Lage seiner Mittel zur Zeit nicht zuzumuten ist. Es kann die Hinausschiebung davon abhängig machen, daß innerhalb bestimmter Fristen Teilzahlungen geleistet werden. Erfolgt eine Teilzahlung nicht fristgemäß, so benachrichtigt das Patentamt den eingetragenen Inhaber, daß die Eintragung in das Musterregister wegen Beendigung der Schutzdauer gelöscht wird, wenn der Restbetrag nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung gezahlt wird.

...

(5) Ist ein Antrag, die Absendung der Nachricht hinauszuschieben, nicht gestellt worden, so können Gebühr und Zuschlag beim Nachweis, daß die Zahlung nicht zuzumuten ist, noch nach Zustellung der Nachricht gestundet werden, wenn dies innerhalb von vierzehn Tagen nach der Zustellung beantragt und die bisherige Säumnis genügend entschuldigt wird. Die Stundung kann auch unter Auferlegung von Teilzahlungen bewilligt werden. Wird ein gestundeter Betrag nicht rechtzeitig entrichtet, so wiederholt das Patentamt die Nachricht, wobei der gesamte Restbetrag eingefordert wird. Nach Zustellung der zweiten Nachricht ist eine weitere Stundung unzulässig.

(6) Die Nachricht, die auf Antrag hinausgeschoben worden ist (Absatz 4) oder die nach gewährter Stundung erneut zu ergehen hat (Absatz 5), muß spätestens zwei Jahre nach Fälligkeit der Gebühr abgesandt werden. Geleistete Teilzahlungen werden nicht erstattet, wenn wegen Nichtzahlung des Restbetrags die Eintragung in das Musterregister gelöscht wird.

...

3. § 10 wird durch folgende §§ 10 bis 10 c ersetzt:

"§ 10

(1) Das Patentamt entscheidet im Verfahren nach diesem Gesetz durch ein rechtskundiges Mitglied im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 des Patentgesetzes. Für die Ausschließung und Ablehnung dieses Mitglieds des Patentamts gelten die §§ 41 bis 44, 45 Abs. 2 Satz 2, §§ 47 bis 49 der Zivilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen entsprechend. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet, soweit es einer Entscheidung bedarf, ein anderes rechtskundiges Mitglied des Patentamts, das der Präsident des Patentamts allgemein für Entscheidungen dieser Art bestimmt hat.

(2) Das Patentamt bestimmt, welche Warenklassen einzutragen und bekanntzumachen sind. Im übrigen trägt es die eintragungspflichtigen Angaben des Anmelders in das Musterregister ein, ohne dessen Berechtigung zur Anmeldung und die Richtigkeit der in der Anmeldung angegebenen Tatsachen zu prüfen. In den Fällen des § 7 Abs. 2 stellt es fest, daß der Schutz für das angemeldete Muster oder Modell nicht erlangt worden ist, und versagt die Eintragung.

(3) Sind die Erfordernisse, die in diesem Gesetz oder einer nach § 12 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung für eine ordnungsmäßige Anmeldung zwingend vorgeschrieben sind, nicht erfüllt, so teilt das Patentamt dem Anmelder die Mängel mit und fordert ihn auf, diese innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Nachricht zu beheben. Geht ein die Mängel behebender Schriftsatz innerhalb der Frist beim Patentamt ein, so gilt der Zeitpunkt seines Eingangs als Zeitpunkt der Anmeldung des Musters oder Modells. Das Patentamt stellt diesen Zeitpunkt fest und teilt ihn dem Anmelder mit.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Mängel innerhalb der Frist nicht behoben oder wird die Anmeldegebühr innerhalb der Frist nach § 8 b Abs. 2 nicht gezahlt, so gilt die Anmeldung als nicht eingereicht; das Patentamt stellt dies fest und versagt die Eintragung.

(5) § 123 Abs. 1 bis 5 und die §§ 124 und 126 bis 128 des Patentgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 10 a

(1) Gegen die Beschlüsse des Patentamts im Verfahren nach diesem Gesetz findet die Beschwerde an das Bundespatentgericht statt. Über die Beschwerde entscheidet ein Beschwerdesenat des Patentgerichts in der Besetzung mit drei rechtskundigen Mitgliedern. Für die Beschwerde ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht innerhalb der Beschwerdefrist gezahlt, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben. §§ 69, 73 Abs. 2, 4 und 5, § 74 Abs. 1, § 75 Abs. 1, §§ 76 bis 80 und 86 bis 99, § 123 Abs. 1 bis 5 sowie §§ 124, 126 bis 128 des Patentgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) Gegen die Beschlüsse des Beschwerdesenats über eine Beschwerde nach Absatz 1 findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn der Beschwerdesenat die Rechtsbeschwerde zugelassen hat. § 100 Abs. 2 und 3, §§ 101 bis 109, § 123 Abs. 1 bis 5 und § 124 des Patentgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

...

§ 10 b

Im Verfahren nach den §§ 10 und 10 a erhält der Anmelder auf Antrag unter entsprechender Anwendung der §§ 114 bis 116 der Zivilprozeßordnung Verfahrenskostenhilfe, wenn hinreichende Aussicht auf Eintragung in das Musterregister besteht. Die Zahlungen sind an die Bundeskasse zu leisten. § 129 Satz 2, § 130 Abs. 2, 3 und 6, §§ 133, 134, 135 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 sowie §§ 136 bis 138 des Patentgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 10 c

(1) Die Eintragung eines Musters oder Modells ist zu löschen

1. bei Beendigung der Schutzdauer,
2. auf Antrag des eingetragenen Inhabers oder
3. auf Antrag eines Dritten, wenn dieser mit dem Antrag eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde vorlegt, in der der eingetragene Inhaber auf das Muster oder Modell verzichtet oder seine Einwilligung in die Löschung der Eintragung des Musters oder Modells im Musterregister erklärt.

(2) Die Einwilligung in die Löschung kann von dem eingetragenen Inhaber im Wege der Klage verlangt werden, wenn

1. das eingetragene Muster oder Modell am Tag der Anmeldung nicht schutzfähig war,
2. der Anmelder nicht anmeldeberechtigt war.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 kann das Gericht dem Kläger, der zur Anmeldung des Musters oder Modells berechtigt ist, auf Antrag im Urteil die Befugnis zusprechen, bei erneuter Anmeldung desselben Musters oder Modells die Priorität der Anmeldung durch den Nichtberechtigten in Anspruch zu nehmen."

...

4. § 11 wird wie folgt gefaßt:

"§ 11

Die Einsicht in das Musterregister steht jedermann frei. Das gleiche gilt für die Darstellung eines Musters oder Modells oder die vom Patentamt über das angemeldete Muster oder Modell geführten Akten,

1. wenn die Abbildung der Darstellung bekanntgemacht worden ist,
2. wenn und soweit der eingetragene Inhaber sich gegenüber dem Patentamt mit der Einsicht einverstanden erklärt hat oder
3. wenn und soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird."

...

5. Folgende §§ 12 und 12 a werden eingefügt:

"§ 12

(1) Der Bundesminister der Justiz regelt die Einrichtung und den Geschäftsgang des Patentamts als Musterregisterbehörde und bestimmt, soweit nicht durch Gesetz Bestimmungen darüber getroffen sind, durch Rechtsverordnung die Erfordernisse der Anmeldung von Mustern oder Modellen, die Form und die sonstigen Erfordernisse der Darstellung des Musters oder Modells, die zulässigen Abmessungen des für die Darstellung der Oberflächengestaltung verwendeten Erzeugnisses, den Inhalt und Umfang einer der Darstellung beigefügten Beschreibung, die Einteilung der Warenklassen, die Führung und Gestaltung des Musterregisters, die in das Musterregister einzutragenden Tatsachen sowie die Einzelheiten der Bekanntmachung und die zur Deckung der Bekanntmachungskosten zu erhebenden Auslagen. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Deckung der durch eine Inanspruchnahme des Patentamts entstehenden Kosten, soweit nicht durch Gesetz Bestimmungen darüber getroffen sind, die Erhebung von Verwaltungskosten anzuordnen, insbesondere

1. zu bestimmen, daß Gebühren für Bescheinigungen, Beglaubigungen, Akteneinsicht und Auskünfte sowie Auslagen erhoben werden,
2. Bestimmungen über den Kostenschuldner, die Fälligkeit von Kosten, die Kostenvorschußpflicht, Kostenbefreiungen, die Verjährung und das Kostenfestsetzungsverfahren zu treffen.

§ 12 a

(1) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte im Verfahren in Musterregistersachen, die rechtlich keine Schwierigkeiten bieten, auch Beamte des gehobenen und mittleren Dienstes zu betrauen. Ausgeschlossen davon sind jedoch

1. die Feststellungen und die Versagungen nach § 7 b Abs. 2 Satz 2 und § 10 Abs. 4 aus Gründen, denen der Anmelder widersprochen hat;
2. die Feststellung und die Versagung der Eintragung nach § 10 Abs. 2 Satz 3;
3. die Löschung nach § 10 c Abs. 1 Nr. 3;
4. die von den Angaben Anmelders (§ 7 Abs. 7) abweichende Entscheidung über die in das Musterregister einzutragenden und bekannt zu machenden Warenklassen;
5. die Abhilfe oder Vorlage der Beschwerde (§ 10 a Abs. 1) Satz 4 gegen einen Beschluß im Verfahren nach diesem Gesetz.

(2) Der Bundesminister der Justiz kann die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.

(3) Für die Ausschließung und Ablehnung eines Beamten des gehobenen oder mittleren Dienstes ist § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

6. In § 13 werden die Worte "und niedergelegt" gestrichen.

7. Die §§ 15 und 16 erhalten folgende Fassung:

"§ 15

(1) Für alle Klagen, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird (Geschmacksmusterstreitsachen), sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Geschmacksmusterstreitsachen für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen, sofern dies der sachlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren dient. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Die Parteien können sich vor dem Gericht für Geschmacksmusterstreitsachen auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei dem Landgericht zugelassen sind, vor das die Klage ohne die Regelung nach Absatz 2 gehören würde. Das Entsprechende gilt für die Vertretung vor dem Berufungsgericht.

(4) Die Mehrkosten, die einer Partei dadurch erwachsen, daß sie sich nach Absatz 3 durch einen nicht beim Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten läßt, sind nicht zu erstatten.

(5) Von den Kosten, die durch die Mitwirkung eines Patentanwalts in einer Geschmacksmusterstreitsache entstehen, sind die Gebühren bis zur Höhe einer vollen Gebühr nach § 11 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und außerdem die notwendigen Auslagen des Patentanwalts zu erstatten.

...

§ 16

Wer im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann an einem in diesem Gesetz geregelten Verfahren vor dem Patentamt oder dem Patentgericht nur teilnehmen und die Rechte aus einem nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschützten Muster oder Modell nur geltend machen, wenn er im Inland einen Patentanwalt oder einen Rechtsanwalt als Vertreter bestellt hat. Dieser ist im Verfahren vor dem Patentamt und dem Patentgericht und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die das Muster oder Modell betreffen, zur Vertretung befugt; er kann auch Strafanträge stellen. Der Ort, wo der Vertreter seinen Geschäftsraum hat, gilt im Sinne des § 23 der Zivilprozeßordnung als der Ort, wo sich der Vermögensgegenstand befindet; fehlt ein Geschäftsraum, so ist der Ort maßgebend, wo der Vertreter seinen Wohnsitz, und in Ermangelung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat."

Artikel 2

Ergänzung des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts

Im Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gemeinschaftspatentgesetzes vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1269), wird das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1) wie folgt geändert:

1. Nach der Nummer 133 700 werden folgende Nummern eingefügt:

Nummer	Gegenstand	Gebühr in DM
140 000	IV. <u>Musterregistersachen</u>	
141 000	1. Anmeldeverfahren	
141 100	a) Anmeldegebühr (§ 8 b)	
141 110	(1) bei Anmeldung eines Musters oder Modells für die Schutzdauer nach § 9 Abs. 1 des Geschmacksmuster-gesetzes	100
141 120	(2) bei Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 8) für die Schutzdauer nach § 9 Abs. 1 und jedes Muster oder Modell, mindestens jedoch	10 100
141 121		
141 130	(3) bei Aufschiebung der Bekanntmachung einer Abbildung der Darstellung des Musters oder Modells	
141 131	(i) bei Anmeldung eines Musters oder Modells	40
141 132	(ii) bei Sammelanmeldung für jedes Muster oder Modell, mindestens jedoch	4 40
141 133		
141 134	(iii) zusätzlich zu den Gebühren der Nummern 141 131 bis 141 133 für den Antrag auf Aufschiebung (§ 8 b Abs. 1 Satz 2)	15
141 200	b) für die Erstreckung des Schutzes bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung (§ 8 a Abs. 2)	
141 210	(1) bei Zahlung innerhalb der ersten zwölf Monate der Aufschiebungsfrist	
141 211	(i) für ein angemeldetes Einzelmuster	100
141 212	(ii) für jedes Muster einer Sammelanmeldung, für das der Schutz nach § 8 a Abs. 2 erstreckt werden soll, mindestens jedoch	10 100
141 213		
141 220	(2) Zuschlag zu den Gebühren der Nummern 141 211 bis 141 213 bei Zahlung nach den ersten zwölf Monaten der Aufschiebungsfrist (§ 8 a Abs. 2)	20 % der Gebühren
142 000	2. Verlängerung der Schutzdauer (§ 9 Abs. 2 und 3)	
142 100	a) für die Verlängerung der Schutzdauer um fünf Jahre für jedes Muster oder Modell, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 8),	
142 110	(i) vom 6. bis 10. Schutzjahr	150
142 120	(ii) vom 11. bis 15. Schutzjahr	200
142 130	(iii) vom 16. bis 20. Schutzjahr	300
142 140	(iv) vom 21. bis 25. Schutzjahr (Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 des Schriftzeichengesetzes)	500

Nummer	Gegenstand	Gebühr in DM
142 200	b) Zuschlag zu den Gebühren der Nummern 142 110 bis 142 140 für die verspätete Zahlung der Verlängerungsgebühren (§ 9 Abs. 3 Satz 2) je Muster oder Modell	10 % der Gebühren
143 000	3. Sonstige Gebühren	
143 100	für den Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Person des Anmelders oder Inhabers des Musters oder Modells	60

2. Nach der Nummer 243 600 werden folgende Nummern eingefügt:

Nummer	Gegenstand	Gebühr in DM
240 000	IV. <u>Musterregistersachen</u>	
244 000	Beschwerdeverfahren	
244 100	Für die Einlegung der Beschwerde (§ 10 a des Geschmacksmustergesetzes)	
244 110	a) gegen die Entscheidung des Patentamts, die ein einzelnes Muster oder Modell betrifft,	200
244 120	b) gegen die Entscheidung des Patentamts, die eine Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 8) betrifft,	350

Artikel 3

Änderung des Schriftzeichengesetzes

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 des Schriftzeichengesetzes vom 6. Juli 1981 (BGBl. II S. 382) wird wie folgt gefaßt:

"Mit der Anmeldung von typographischen Schriftzeichen ist die Anmeldegebühr nach § 8 b Abs. 1 Satz 1 des Geschmacksmustergesetzes mit der Maßgabe zu entrichten, daß sie sich um den Betrag der für die Verlängerung vom sechsten bis zehnten Schutzjahr im Tarif vorgesehenen Gebühr erhöht; das gleiche gilt im Falle der Aufschiebung der Bekanntmachung für die Gebühr nach § 8 a Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes."

...

Artikel 4

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 1 Buchstabe c wird gestrichen.
2. In § 23 Abs. 1 werden eingefügt
 - a) in Nummer 4 hinter die Worte "des Warenzeichengesetzes" ein Komma und die Worte "§ 10 a Abs. 1 Satz 3 des Geschmacksmustergesetzes";
 - b) in den Nummern 5, 8, 9, 10, 11 und 12 jeweils hinter die Worte "des Warenzeichengesetzes" ein Komma und die Worte "§ 10 a Abs. 1 Satz 4 des Geschmacksmustergesetzes".

Artikel 5

Überleitungsvorschriften

Auf Muster oder Modelle, die vor dem in Artikel 7 Abs. 2 vorgesehenen Zeitpunkt bei den zuständigen Gerichten angemeldet worden sind, sind die bis dahin geltenden Vorschriften weiterhin anzuwenden.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund des Geschmacksmustergesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nr. 5 und 7 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 1988 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. Artikel 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 18. Juli 1953 (BGBl. I S. 615) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-3-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2188) geändert worden ist.
2. § 82 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 10 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) geändert worden ist.

Begründung

-

Allgemeiner Teil

A. Ziel des Entwurfs

Ziel des Entwurfs ist es, das Geschmacksmustergesetz vom 11. Januar 1876 ohne wesentliche materiellrechtliche Änderung den heutigen wirtschaftlichen Erfordernissen so anzupassen, daß es zu einem brauchbaren Instrument für den Schutz der unter Mühe und Zeitaufwand geschaffenen neuen Formgestaltungen gegen die ständig wachsende Zahl unberechtigter - oft minderwertiger - Nachbildungen wird.

I. Der Entwurf sieht folgende zur Verbesserung des Geschmacksmusterschutzes vordringlich notwendige Änderung des Hinterlegungsverfahrens vor:

1. Das Verfahren in Geschmacksmustersachen soll an den Standard moderner Geschmacksmustergesetze in anderen Ländern angeglichen werden.
2. Die Hinterlegung der Geschmacksmuster soll beim Deutschen Patentamt zentralisiert werden. Damit sollen vor allem die Schwierigkeiten beseitigt werden, die sich aus der bisherigen dezentralen Führung des Musterregisters bei den Amtsgerichten ergeben.

Durch die vorgesehene Schaffung einer zentralen Behörde für Geschmacksmustersachen soll eine Verbesserung der Aussagekraft des Musterregisters erreicht und im Zusammenhang mit weiteren Änderungen, insbesondere durch die Bekanntmachung einer Abbildung des Musters oder Modells, ein Beitrag zur Bekämpfung der immer stärker um sich greifenden Nachahmung geschützter Muster und Modelle, einer der wesentlichen Formen der Produktpiraterie, geleistet werden.

3. Schließlich strebt der Entwurf eine Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens an. Auch dafür bietet die Zentralisierung der Geschmacksmusteranmeldungen beim Deutschen Patentamt die notwendige Voraussetzung.

II. Einer völligen Neuregelung des seit 1876 im wesentlichen unverändert fortgeltenden Geschmacksmusterrechts stehen gegenwärtig Schwierigkeiten entgegen, die sich hauptsächlich aus Meinungsverschiedenheiten über die Ausgestaltung des materiellrechtlichen Musterschutzes ergeben.

1. Weder national noch international erscheint die grundsätzliche Frage hinreichend geklärt, ob das seiner Rechtsnatur nach in eine Mittelstellung zwischen die gewerblichen Schutzrechte und das Urheberrecht einzuordnende Geschmacksmusterrecht mehr in Anlehnung an das Urheberrecht ausgestaltet werden (urheberrechtliche Lösung) oder Züge des patentrechtlichen Erteilungsverfahrens (patentrechtliche Lösung) übernehmen soll. Eine rein urheberrechtliche Lösung ließe für subjektiv neue

...

und eigentümliche Schöpfungen gewerblicher Erzeugnisse durch den rechtsgestaltenden Akt der Anmeldung und Niederlegung nur einen Nachbildungsschutz entstehen, während eine patentrechtliche Lösung für objektiv neue Gestaltungen Schutz gegen jede Herstellung und Verbreitung identischer Erzeugnisse gewähren würde und diesen Schutz durch hoheitlichen Erteilungsakt entstehen ließe. Zwischen diesen beiden Extremen können zahlreiche Zwischenlösungen in Erwägung gezogen werden.

Die Suche nach der besten Lösung für die Ausgestaltung des materiellen Geschmacksmusterrechts hat zu mehreren Entwürfen aus dem Kreis der Wirtschaft geführt, von denen jedoch keiner die uneingeschränkte Zustimmung aller beteiligten Kreise gefunden hat. Zu erwähnen sind insbesondere die Entwürfe der Akademie für Deutsches Recht von 1940 (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht - GRUR - 1940 S. 243 ff.), des Bundesverbands der Deutschen Industrie von 1967 (nicht veröffentlicht) und der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht von 1978 (GRUR 1978 S. 30).

2. Eine vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht im Jahr 1972 durchgeführte Fragebogenaktion hat ergeben, daß innerhalb der Wirtschaft eine eindeutige Neigung zu der einen oder anderen Lösung der Frage der Ausgestaltung des

...

materiellen Geschmacksmusterrechts nicht feststellbar ist. Die einfachere und damit auch billigere urheberrechtliche Lösung mit Nachbildungsschutz wird von der Textil- und Schmuckwarenindustrie und anderen Industriezweigen bevorzugt, bei denen ein häufigerer Wechsel der Formen die Regel ist. Industriezweige, bei denen eine neue Formgestaltung mit erheblichem Kostenaufwand für einen längeren Zeitraum geschaffen wird - z.B. in der Elektrotechnik, der Chemie und der Eisen- und Metallverarbeitung -, wünschen dagegen vielfach einen patentrechtlich ausgestalteten Schutz mit Sperrwirkung. Die unterschiedlichen Anforderungen der Wirtschaft an den Geschmacksmusterschutz haben zu Vorschlägen für eine Doppelregelung mit Wahlmöglichkeit für den Anmelder geführt (vgl. hierzu Brigitte Englert, Grundzüge des Rechtsschutzes der industriellen Formgebung, Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz Bd. 45, Köln-Berlin-Bonn-München 1978, S. 105).

3. Es läßt sich schließlich auch noch nicht absehen, ob und gegebenenfalls mit welchem Inhalt im Rahmen der EG-Rechtsvereinheitlichung ein Geschmacksmusterrecht der Gemeinschaft geschaffen wird. Einer solchen Regelung sollte keinesfalls vorgegriffen werden.
4. Aus diesen Gründen erscheint es folgerichtig, die Neuregelung des materiellen Geschmacksmusterrechts zunächst zurückzustellen. Die durch die Rechtsprechung - insbesondere durch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 8. Mai 1968 - "Rüschenhaube" - (BGHZ Bd. 50, S. 340 = GRUR 1969, S. 90) - herbeigeführte Klarstellung verschiedener Zweifelsfragen bietet bis zu diesem Zeitpunkt eine ausreichende Grundlage für die Beibehaltung der materiellrechtlichen Regelung im geltenden Recht. Der Entwurf sieht deshalb nur solche Änderungen vor, die vordringlich sind und deren Vorabeführung ohne weitere Erörterungen der Grundsatzfragen möglich erscheint.

...

B. Grundsätze des Entwurfs

I. Zentrale Hinterlegung

Hauptgegenstand des Entwurfs ist die Einführung einer zentralen Hinterlegung. Die Amtsgerichte, die bisher das Geschmacksmusterregister geführt haben, sollen diese Zuständigkeit an das Deutsche Patentamt, die für die sonstigen gewerblichen Schutzrechte zuständige obere Bundesbehörde, abgeben. Nur diese Zentralisierung der Hinterlegung und des Registers entspricht voll der bundesweiten Bedeutung des Geschmacksmusterschutzes.

Die Zentralisierung der Geschmacksmusterhinterlegung verfolgt - über eine erstrebte Verwaltungsvereinfachung hinaus - vor allem den Zweck, der Wirtschaft, insbesondere den mittleren und kleinen Unternehmen, durch eine Verbesserung der Aussagekraft des Musterregisters die Möglichkeit zu geben, sich Zugang zum jeweiligen Stand der geschützten Formen zu verschaffen und Musterrecherchen vorzunehmen.

1. Ein Hauptmangel der gegenwärtigen dezentralen Führung des Musterregisters und der dezentralen Niederlegung der Muster und Modelle besteht darin, daß es für die formgestaltende Industrie praktisch unmöglich ist, sich über den aktuellen Stand des Bestands an geschützten Formen zu unterrichten. Sie wäre gezwungen, Ermittlungen bei einer Vielzahl von Amtsgerichten anzustellen; diese zahlreichen Ermittlungen würden überdies dadurch erschwert, daß für die geschützten Muster und Modelle weder eine die Recherche erleichternde systematische Ordnung nach Warenarten besteht noch ein optischer Eindruck durch Veröffentlichungen einer Abbildung vermittelt wird.

Die einzelnen Unternehmen sind daher gezwungen, sich aufgrund eigener Marktbeobachtung selbst eine Dokumentation des für ihren eigenen Interessenbereich einschlägigen Musterbestands zu schaffen. Die hierfür erforderlichen aufwendigen Einrichtungen sind im allgemeinen nur für größere Unternehmen wirtschaftlich tragbar. Die Zentralisierung hat daher insbesondere zum Ziel, den kleinen und mittleren Unternehmen, die sich eine eigene Dokumentation des Bestands an geschützten Formen nicht leisten können, die Unterrichtung über die im Musterregister eingetragenen Muster und Modelle zu ermöglichen, die auf Grund der - widerlegbaren - Vermutung in § 13 des Geschmacksmustergesetzes als geschützte Muster oder Modelle anzusehen sind.

Darüber hinaus soll die Zentralisierung auch die größeren Unternehmen von der Notwendigkeit befreien, durch eine zusätzliche Dokumentation des Formenbestands diejenigen Funktionen zu ersetzen, zu deren Erfüllung das amtliche Musterregister eigentlich dienen sollte.

Schließlich soll die Zentralisierung auch dem Importhandel dienen. Es muß als wesentlicher Mangel angesehen werden, daß Warenimporteure wegen der dezentralen Registerführung das Vorhandensein eines dem Import entgegenstehenden geschützten Musters oder Modells praktisch nicht feststellen können.

...

2. Durch die Zentralisierung kann darüber hinaus eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung erzielt werden, die der Wirtschaft insgesamt, vor allem dem Anmelder oder Inhaber eines Geschmacksmusters zugute kommt. Die größere Zahl der bei einer zentralen Registerbehörde zu bearbeitenden Geschmacksmusteranmeldungen ermöglicht überdies Rationalisierungsmaßnahmen durch den Einsatz moderner Hilfsmittel der Verwaltung. Hierdurch kann eine schnellere Bearbeitung und ein besserer Überblick über den Stand an neuen Formgebungen erreicht werden.
3. Der Gesetzgeber von 1876 ist bei seiner Entscheidung für die dezentrale Registerführung u.a. auch von dem Vorteil ausgegangen, den die räumliche Nähe der Hinterlegungsstelle zum Sitz oder Wohnsitz des Anmelders bietet. Dies war insbesondere im Zusammenhang mit der körperlichen Niederlegung der Muster oder Modelle bei der Hinterlegungsstelle zu sehen. Dieser Gesichtspunkt kann nunmehr zurücktreten:
 - a) Nach dem Entwurf soll das Muster oder Modell in der Regel nicht mehr in Form eines Erzeugnisses niedergelegt, sondern durch Fotos, Zeichnungen, Drucke und gegebenenfalls durch flächenmäßige, also raumsparende Erzeugnisse dargestellt werden. Diese Darstellung macht eine Übersendung der Geschmacksmusteranmeldung durch die Post möglich und eine persönliche Abgabe von gegebenenfalls schweren, großen oder sperrigen Erzeugnissen bei der Hinterlegungsstelle überflüssig. Die vorgesehene Bekanntmachung unter Veröffentlichung einer Abbildung der Darstellung des Musters oder Modells in einem Geschmacksmusterblatt wird überdies die bisher notwendige Einsichtnahme in das niedergelegte

Muster oder Modell in weitem Umfang entbehrlich machen. Schließlich wird vielfach eine unmittelbare Besichtigung des Musters oder Modells durch den Bezug einer Reproduktion der als Vorbild hinterlegten bildlichen Darstellung ersetzt werden können.

- b) Auch die Einrichtung dezentraler Annahmestellen für Geschmacksmusteranmeldungen wird unter diesen Umständen nicht für erforderlich gehalten. Sie würde einen hohen Verwaltungsaufwand erfordern, der in keinem Verhältnis zu dem zunehmend geringeren Nutzen der räumlichen Nähe der Annahmestelle zum Sitz des Anmelders stehen würde.

4. Innerhalb des Deutschen Patentamts soll die Dienststelle Berlin des Deutschen Patentamts zuständig sein. Schon gegenwärtig führt diese Dienststelle das Musterregister, soweit das Deutsche Patentamt für Geschmacksmusteranmeldungen aus dem Ausland nach § 4 des Fünften Gesetzes zur Überleitung und Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zuständig ist. Es bietet sich daher an, dieser Dienststelle künftig auch die Bearbeitung der inländischen Geschmacksmusteranmeldungen zuzuordnen. Dabei soll die bereits bestehende Möglichkeit, die Geschmacksmusteranmeldung sowohl bei der Dienststelle Berlin als auch beim Deutschen Patentamt in München einzureichen, beibehalten werden.

II. Klassifizierung

Das durch die Zentralisierung angestrebte Ziel, die Aussagekraft des Musterregisters zu verbessern, wird in dem erwünschten Umfang nur erreichbar sein, wenn die hinterlegten Geschmacksmuster nach der Warenart geordnet werden.

In der Geschmacksmusteranmeldung, im Musterregister und in der Bekanntmachung der Registereintragung sollen zu diesem Zweck die Warenklassen und -unterklassen angegeben werden, in die das dargestellte Erzeugnis einzuordnen ist. Hierzu kann die Klasseneinteilung nach dem Abkommen von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle als Vorbild dienen.

Die Klassifizierung des Geschmacksmusters soll nur eine Ordnungsfunktion haben, um das Auffinden eingetragener Geschmacksmuster zu erleichtern, nicht jedoch den Schutz auf die angegebene Warenklasse beschränken. Es wird nicht verkannt, daß die auf eine Ordnungsfunktion beschränkte Klassifizierung gewisse Schwächen hat, weil sie die mögliche Verwendung eines für eine bestimmte Warenklasse eingetragenen Musters oder Modells für Warenarten aus anderen Klassen nicht ohne weiteres erkennen läßt. Trotzdem sieht der Entwurf im Hinblick auf sein Ziel, das Formgestaltungswesen zu fördern, davon ab, den bisher auf alle Warenarten erstreckten Geschmacksmusterschutz auf die in das Musterregister eingetragenen Warenklassen zu beschränken. Um Fehler bei der Klassenangabe zu vermeiden, soll das Patentamt die Klassenangabe nachprüfen und gegebenenfalls berichtigen.

III. Löschung

Dem Ziel des Entwurfs, die Aussagekraft des Musterregisters und damit die Voraussetzungen für eine Bekämpfung - insbesondere systematisch betriebener - unberechtigter Nachbildungen zu verbessern, soll auch die Einführung einer Löschung im Musterregister und die Eintragung von Veränderungen dienen.

1. Das Geschmacksmustergesetz sieht bisher aus folgenden Gründen keine Löschung der Eintragungen im Musterregister vor:

Der Musterschutz entsteht außerhalb jeder Mitwirkung einer staatlichen Erteilungsbehörde durch den rechtsgestaltenden Akt der Anmeldung durch den Urheber. Auch der Fortbestand des mit der Anmeldung entstandenen Musterschutzes hängt allein von dem rechtsgestaltenden Willen des Inhabers des Geschmacksmusters ab. Der Gesetzgeber hat deshalb folgerichtig dem Musterregister nur die Bedeutung einer Beurkundung der rechtsgestaltenden Willenserklärungen des Anmelders beigemessen. Aus dieser Sicht war die beurkundete Willenserklärung des Anmelders nicht falsch und daher auch nicht zu löschen, wenn etwa mangels Schutzvoraussetzungen oder mangels Anmeldeberechtigung das Schutzrecht überhaupt nicht entstanden oder wenn es später erloschen ist.

In der Praxis hat sich jedoch der Ausschluß jeder Möglichkeit, das Nichtentstehen des Musterschutzes oder seinen späteren Wegfall im Musterregister zu vermerken, als schwerwiegender Nachteil erwiesen. Die u.a. auch hierdurch bedingte mangelnde Aussagekraft des Musterregisters ist neben anderen Gründen eine Ursache dafür, daß hinterlegte Geschmacksmuster zunehmend systematisch nachgeahmt werden.

...

2. Durch die Einführung der Löschung der Eintragung soll der Charakter des Musterregisters als Beurkundung der Willenserklärungen des Anmelders nicht geändert werden. Die Löschung soll deshalb - abgesehen von der Löschung von Amts wegen (§ 10 c Abs. 1 Nr. 1) - nur auf Antrag des Musterinhabers vorgenommen werden und nur den Charakter einer Beurkundung des Verzichts auf den Muster-schutz erhalten. Für den Fall, daß dieser Antrag nicht freiwillig gestellt wird, soll jedermann die Möglichkeit erhalten, den Antrag durch die Vorlage eines auf die Einwilligung in die Löschung erkennenden rechtskräftigen Urteils zu ersetzen. Der im Entwurf vorgesehene Anspruch auf Einwilligung in die Löschung soll an die Stelle des schon seit jeher zulässigen negativen Feststellungsanspruchs treten.
3. Vorschläge, gegen die Eintragung in das Musterregister ein Widerspruchsverfahren beim Patentamt mit anschließendem Beschwerdeverfahren vor dem Patentgericht nebst Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof einzuführen, hat der Entwurf nicht aufgegriffen.
 - a) Ein solches Verfahren würde das Vorhandensein eines geeigneten Prüfstoffs zur Prüfung der Neuheit und Eigentümlichkeit sowie sachkundige Prüfer beim Deutschen Patentamt voraussetzen. Hieran fehlt es gegenwärtig als Folge der dezentralen Musterregisterführung.

...

Auch ein auf Entgegenhaltungen durch einen Widersprechenden beschränktes Widerspruchsverfahren vor dem Patentamt würde das Lösungsverfahren vor den ordentlichen Gerichten gegenwärtig nicht in zufriedenstellender Weise ersetzen können.

- b) Das Widerspruchsverfahren könnte im übrigen nur mit einem Geschmacksmusterschutz mit amtlicher Neuheitsprüfung und Sperrwirkung gegen jede identische Herstellung und Verbreitung sinnvoll kombiniert werden. Der Widerspruch ist seinem Rechtscharakter nach ein gegen einen behördlichen Akt gerichtetes Rechtsmittel. An einem solchen behördlichen Akt fehlt es jedoch im geltenden Geschmacksmusterrecht. Die Einwendungen Dritter gegen den Rechtsbestand eines Geschmacksmusters wenden sich nicht gegen einen behördlichen Erteilungsakt und nicht einmal gegen die Niederschrift der Erklärung des Anmelders im Musterregister, sondern gegen den rechtsgestaltenden Akt selbst, der sich außerhalb eines behördlichen Erteilungsverfahrens vollzieht. Es ist deshalb folgerichtig, im Streitfall die Nachprüfung der Wirksamkeit dieses in den Bereich des bürgerlichen Rechts fallenden rechtsgestaltenden Aktes - wie schon bisher - den ordentlichen Gerichten zu überlassen und der Löschung lediglich die Bedeutung einer Protokollierung der im gerichtlichen Verfahren erstrittenen Willenserklärung beizumessen.

...

IV. Hinterlegung einer bildlichen Darstellung

Das geltende Geschmacksmustergesetz sieht in erster Linie die Hinterlegung des Erzeugnisses vor, für das der Schutz in Anspruch genommen wird, gestattet jedoch alternativ die Hinterlegung einer Abbildung des Musters oder Modells. Der Entwurf sieht - hiervon abweichend - in erster Linie vor, der Anmeldung eine fotografische oder sonstige graphische Darstellung des Musters oder Modells beizufügen.

1. Fotografie und andere graphische Techniken machen es heute möglich, das Muster oder Modell mit allen seinen die Neuheit und Eigentümlichkeit kennzeichnenden Merkmalen so darzustellen, daß in der Regel auf die körperliche Niederlegung des Erzeugnisses selbst verzichtet werden kann. Hierdurch kann erheblicher Verwaltungsaufwand vermieden werden, weil die Vorhaltung von Aufbewahrungsräumen sowie die Pflege und Ordnung der hinterlegten Erzeugnisse weitgehend entfallen können.
2. Das Haager Musterabkommen in seiner jetzt geltenden Fassung von 1960 (BGBl. II 1962 S. 774) sieht bereits die Fotohinterlegung vor, und die Ausführungsordnung zum Haager Musterabkommen vom 1. Juni 1979 (BGBl. II 1982 S. 214) regelt die hierfür erforderlichen Formvoraussetzungen. Der Entwurf bezweckt durch die Vorschriften über die fotografischen oder sonstigen graphischen Darstellungen des Musters oder Modells eine Angleichung an die auch für die Bundesrepublik Deutschland geltenden internationalen Vorschriften für die Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle.
3. Die Kritik weist darauf hin, daß die Bildhinterlegung gewisse Ungenauigkeiten - insbesondere bei der Farbwiedergabe - nicht in dem für einen wirkamen Geschmacksmusterschutz erforderlichen Maße ausschließen könne. Zwar wird die nach geltendem

Recht mögliche Bildhinterlegung bereits jetzt in erheblichem Umfang praktiziert, ohne daß solche Mängel bekannt geworden sind. Trotzdem erscheint es nicht völlig ausgeschlossen, daß die fotografische und auch die - ebenso zulässige - zeichnerische Darstellung der ästhetischen Gestaltung einer Fläche gewisse den Geschmacksmusterschutz beeinträchtigende Ungenauigkeiten enthalten können.

Mit Rücksicht hierauf und auf die Fälle, in denen der Aufwand für die Herstellung einer besonderen Darstellung im Zeitpunkt der Anmeldung zu hoch erscheint (z.B. im Textilbereich), gestattet der Entwurf - an Stelle der Bilddarstellung - die Darstellung durch das Erzeugnis selbst oder einen Teil davon in die Anmeldung aufzunehmen, für dessen Oberflächengestaltung der Musterschutz in Anspruch genommen wird. Da aus Raumgründen aber keine schweren, sperrigen oder voluminösen Erzeugnisse hinterlegt werden sollen, soll vorgeschrieben werden, daß das Erzeugnis flächenmäßig sein und den Abmessungen für die Fotodarstellung in Länge und Breite entsprechen muß. Aufgrund dieser notwendigen Einschränkung wird der Anmelder gegebenenfalls für die Zwecke der Geschmacksmusteranmeldung gesondert ein ebenes Muster der Oberflächengestaltung herstellen müssen. Dabei etwa auftretende Verzerrungen einer für eine gewölbte Form vorgesehenen Oberflächengestaltung können in der zulässigen Beschreibung erläutert und richtiggestellt werden.

4. Soll der Musterschutz sowohl für eine Formgestaltung als auch für die Oberflächengestaltung in Anspruch genommen werden, so soll auch eine aus Bilddarstellung für die Formgestaltung und Erzeugnisdarstellung für die Oberflächengestaltung kombinierte Darstellung möglich sein.

V. Bildbekanntmachung

Nach geltendem Recht enthält die Bekanntmachung der Eintragung eines Geschmacksmusters im Musterregister keine Abbildung des hinterlegten Musters oder Modells und auch keine Klassifizierung, sondern nur die Angabe des Hinterlegers und eine allgemeine Angabe der Warenart des hinterlegten Gegenstands. Diese Form der Bekanntmachung ist für den Schutz des hinterlegten Musters oder Modells gegen unberechtigte Nachbildungen ungeeignet, weil sie jedem Nachbilder die Möglichkeit bietet, sich darauf zu berufen, das Muster oder Modell selbst nicht gekannt zu haben. Diesem Mangel, der der Produktpiraterie in erheblichem Umfang Vorschub leistet, soll durch die Einführung der Bekanntmachung mit einer Abbildung abgeholfen werden. Eine solche Bildbekanntmachung ist im Haager Musterabkommen von 1960 vorgesehen, ohne daß sich bisher erkennbare Nachteile ergeben hätten. Sie wird außerdem in einer Reihe von Ländern mit modernen Geschmacksmustergesetzen (z.B. USA, Benelux, DDR) praktiziert.

1. Der Allgemeinheit soll durch die Bekanntmachung einer Abbildung ein unmittelbarer Eindruck von dem geschützten Muster oder Modell vermittelt werden. Jedoch soll nicht die bekanntgemachte Abbildung, sondern nur das Original der mit der Anmeldung eingereichten Darstellung für den Schutzzumfang des Musters oder Modells maßgeblich sein. Diese Einschränkung gestattet es, an den Umfang und die Qualität der Veröffentlichung der Abbildung geringere Anforderungen zu stellen als an die der Anmeldung als Vorbild beizufügende Darstellung des Musters oder Modells.

...

2. Die durch die Bildbekanntmachung eintretende größere Publizität der geschützten Muster und Modelle gibt keinen Anlaß zu der verschiedentlich geäußerten Befürchtung, sie werde den Produktpiraten als Bildkatalog für systematische Nachbildungen dienen können. Produktpiraten orientieren sich erfahrungsgemäß an der Marktlage und nicht an Abbildungen, die keinen Hinweis darauf geben, ob eine darauf beruhende Nachbildung überhaupt absetzbar ist.

Im übrigen wird davon auszugehen sein, daß die bekanntgemachte Abbildung als allgemein bekannt gelten kann. Damit wird den Produktpiraten gerade die Möglichkeit genommen, sich auf das Nichtbekanntsein des geschützten Vorbilds zu berufen. Die im Entwurf vorgesehene Publikation einer Abbildung wird eher eine abschreckende Wirkung ausüben und damit die Wirksamkeit des Geschmacks-musterschutzes verbessern. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß Offenlegungen und Bekanntmachungen auch sonst im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes vorgesehen sind (§ 32 PatG, § 3 Abs. 3 GebrMG, § 5 WZG).

3. Die Bildbekanntmachung ist insbesondere für den redlichen Hersteller und Händler eine wichtige Informationsquelle. Sie versetzt ihn in die Lage, sich einen Überblick über den Bestand an geschützten Formen zu verschaffen und sich gegebenenfalls um eine Lizenz des Inhabers zur Herstellung oder Verbreitung von Erzeugnissen nach dem Vorbild des geschützten Musters oder Modells zu bemühen oder beim Einkauf von Waren auf andere Formen auszuweichen. Hierdurch wird erreicht, daß Produktpiraten bei redlichen Geschäftsleuten ihre Nachbildungen schwerer absetzen können.

4. Die Bildbekanntmachung bei gleichzeitiger Zentralisierung des Registers trägt insbesondere dazu bei, die prozessuale Stellung des Inhabers eines eingetragenen und bekanntgemachten Geschmacksmusters im Verletzungsprozeß zu verbessern. Die fehlende Bildbekanntmachung und die dezentrale Registerführung bei einer Vielzahl von Hinterlegungsstellen erschweren gegenwärtig den Nachweis, daß der Nachbilder Kenntnis von dem geschützten Muster oder Modell gehabt hat. Auch die Beweislastumkehr, die die Rechtsprechung durch die Vermutung der Nachbildung bei Identität angenommen hat, führt nicht in allen Fällen zu einer Beseitigung der für den Verletzten bestehenden Beweisschwierigkeiten. Die öffentliche Bekanntmachung einer Abbildung des Musters oder Modells durch eine zentrale Registerbehörde soll in Zukunft den Einwand, die geschützte Form nicht gekannt zu haben, weitestgehend ausschließen.

VI. Weitere Änderungen

Der Entwurf sieht darüber hinaus einige weitere Änderungen vor:

1. Er kommt der seit langem erhobenen Forderung nach einer Neuregelung der Schutzdauer und ihrer Verlängerung nach.

Die in § 8 des geltenden Geschmacksmustergesetzes vorgesehenen Verlängerungsmöglichkeiten sind unübersichtlich und haben zu zahlreichen vermeidbaren Rechtsstreitigkeiten geführt. Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Verlängerungsregelung soll die Gesamtschutzdauer von

...

bisher 15 Jahren auf 20 Jahre erhöht werden, nachdem sich hierfür in der auf Musterschutz angewiesenen Industrie ein Bedürfnis ergeben hat.

2. Die Beschränkung des Geschmacksmusterschutzes entweder auf Flächen- oder auf körperliche Erzeugnisse soll beseitigt werden, weil sie sich in der Praxis nicht bewährt und ihre ursprüngliche Bedeutung einer Beschränkung des Schutzbereichs aufgrund der Rechtsprechung weitgehend verloren hat.
3. Zweifelsfragen hinsichtlich der Einsicht in die durch die Anmeldung entstandenen Akten sollen durch eine Neuregelung der Akteneinsicht beseitigt werden.
4. Der Entwurf sieht ferner, weil sich hierfür ein praktisches Bedürfnis herausgestellt hat, die Einführung einer Neuheitsschonfrist sowie außerdem die ausdrückliche Regelung der Inanspruchnahme einer früheren ausländischen Priorität vor.
5. Dem Wunsch der Landesjustizverwaltung entsprechend soll im Hinblick auf die in Geschmacksmusterstreitsachen verstärkt notwendige besondere Erfahrung der Richter eine streitwertunabhängige Zuständigkeit der Landgerichte und eine Ermächtigung der Landesregierung zur Konzentration der Geschmacksmusterstreitsachen bei bestimmten Landgerichten vorgesehen werden.
6. Schließlich soll § 16 des Geschmacksmustergesetzes, der durch die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums weitgehend überholt ist, durch eine dem modernen Rechtsdenken besser entsprechende Vorschrift über die Inlandsvertretung für Anmelder aus dem Ausland ersetzt werden.

...

C. Finanzielle Auswirkungen

Da in Geschmacksmustersachen bisher nur statistische Aufzeichnungen verfügbar sind, die den Anforderungen an eine exakte Ermittlung der finanziellen Auswirkungen nicht genügen, und da außerdem die Reaktion der Geschmacksmusteranmelder auf die neuen Vorschriften nicht vorhersehbar ist, mußten den Ermittlungen der finanziellen Auswirkungen zum Teil Schätzungen zugrundegelegt werden, die Fehlerquoten nicht ausschließen können.

I. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

1. Als Folge der Zusammenführung der Anmeldung und Registereintragung von Geschmacksmustern beim Deutschen Patentamt werden für den Bundeshaushalt einmalige Aufwendungen in Höhe von 1,66 Mio. DM entstehen. Diese setzen sich aus 1,5 Mio. DM für die Erstausrüstung der EDV-Anlage des Patentamts zum Einsatz in Geschmacksmustersachen und rund 160.000 DM für die Erweiterung des Telefonnetzes sowie für die Beschaffung und Einrichtung der erforderlichen Büroräume zusammen.

Die nach einer Anlaufphase entstehenden laufenden Aufwendungen werden auf jährlich rund 2,6 Mio. DM geschätzt. Sie setzen sich zusammen aus

Personalkosten (Besoldungsniveau von 1985) in Höhe von rund	1.795.000 DM
und Sachkosten in Höhe von rund	<u>790.000 DM</u>
insgesamt	2.585.000 DM

- a) Zu den Personalkosten ist folgendes zu bemerken:

Aufgrund der im Entwurf vorgesehenen Zentralisierung der Geschmacksmusteranmeldungen beim Deutschen Patentamt und der daraus folgenden Verfahrensabläufe ist ein Arbeitsaufwand ermittelt worden, der der Arbeitskraft von 26 Bediensteten entspricht. Diese

Stellen werden beim Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum Geschmacksmustergesetz, etwa eineinhalb Jahre nach der Verabschiedung durch die gesetzgebenden Körperschaften (vgl. die Begründung zu Artikel 7), also voraussichtlich ab Juli 1988, überwiegend vorhanden und besetzt sein müssen; denn bereits im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten wird die Gesamtzahl von etwa 11.000 Geschmacksmusteranmeldungen mit insgesamt etwa 66.000 Mustern und Modellen - ohne eine Überleitungsphase - bearbeitet werden müssen.

- b) Die laufenden Sachkosten von 790.000 DM ergeben sich im wesentlichen aus Mietkosten für EDV-hard- und -software (430.000 DM), aus Datenfernübertragungskosten (55.000 DM) und Verbrauchsmaterial (130.000 DM).

2. Die im Entwurf vorgesehenen Gebühren sind so bemessen, daß die Einnahmen die jährlichen Ausgaben in vollem Umfang decken werden. Darüber hinaus werden sie innerhalb eines Zeitraums von mehreren Jahren auch die einmaligen Sachaufwendungen von 1,66 Mio. DM, die durch die Bestimmung des Deutschen Patentamts als zentrale Stelle für Geschmacksmustersachen erforderlich sind, abdecken können.

Eine zusätzliche Belastung des Bundeshaushalts ist daher nicht zu erwarten.

...

II. Auswirkungen auf die Bundesländer

Die Bundesländer werden die Einnahmen an Gebühren nach der Vorschrift des § 82 der Kostenordnung verlieren. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß der Einnahmeausfall durch Einsparung von Verwaltungsaufwand, der durch die Registerführung bei den Amtsgerichten entsteht, ausgeglichen und insbesondere das zur Führung des Musterregisters eingesetzte Personal anderweitig eingesetzt oder eingespart werden kann.

III. Auswirkungen auf die Wirtschaft

1. Die Neuordnung der Registerführung macht es erforderlich, auch die Gebühren in Geschmacksmustersachen neu zu regeln. Dabei läßt sich eine Erhöhung der Gebühren nicht vermeiden. Bereits in Artikel 2 Nr. 9 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen (Drucksache des Bundesrats 597/85) ist eine Anhebung der bisher in § 82 der Kostenordnung geregelten Geschmacksmustergebühren vorgesehen. Sie stehen damit aber nach wie vor nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert, den ein Ausschließungsrecht, wie es das Geschmacksmuster begründet, seinem Inhaber verschafft.

Hinzu kommt, daß durch die Hauptziele des Entwurfs, nämlich die Zusammenfassung der Anmeldung und Registrierung beim Deutschen Patentamt und die Bekanntmachung einer Abbildung der Darstellung des Musters oder Modells, die Schutzwirkung

...

des Geschmacksmusters verbessert und damit der Geschmacksmusterschutz attraktiver gemacht wird. Die mit dieser Verbesserung verbundenen Kosten müssen von den Anmeldern anteilmäßig getragen werden.

Der Entwurf sieht deshalb eine durchschnittliche Erhöhung der Gebühren des § 82 der Kostenordnung i.d.F. des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen um etwa ein Drittel vor. Diese Kostenerhöhung ist nahezu ausschließlich durch die vorgesehene Zentralisierung und die Bekanntmachung einer Abbildung des eingetragenen Musters oder Modells bedingt, ohne die die Verbesserung der Aussagekraft des Musterregisters - das zentrale Ziel des Entwurfs - nicht erreicht werden könnte.

2. Der Entwurf bietet folgende Möglichkeiten an, um die notwendige Erhöhung der Geschmacksmustergebühren für die Wirtschaft erträglich zu gestalten.
 - a) Der Schutzbereich eines Geschmacksmusters soll durch die mit der Anmeldung eingereichte Darstellung und nicht durch die bekanntgemachte Abbildung bestimmt werden. Der Bekanntmachung einer Abbildung soll also nur die Aufgabe zukommen, der Öffentlichkeit einen allgemeinen Eindruck von den die Neuheit und Eigentümlichkeit bestimmenden Merkmalen des geschützten Musters oder Modells zu vermitteln, um sie in die Lage zu versetzen, sich im Zweifelsfall durch Einsichtnahme in die der Anmeldung beigelegte Darstellung oder durch Bezug einer Reproduktion der Darstellung über den Schutzbereich des Musters oder Modells zu vergewissern. Aus diesen Gründen können an Umfang und Qualität der bekanntgemachten Abbildung im Interesse einer Senkung der Bekanntmachungskosten geringere Anforderungen gestellt werden als an die mit der Anmeldung zu hinterlegende Darstellung selbst.

- b) Die Einführung einer Neuheitsschonfrist (Artikel 1 Nr. 2, § 7 a) soll mittelbar eine Kostenentlastung des Anmelders bewirken: Sie wird den Musterschöpfer in die Lage versetzen, die ganze Kollektion seiner Neuschöpfungen bereits vor der Anmeldung als Geschmacksmuster der Öffentlichkeit vorzustellen und die Geschmacksmusteranmeldung dann auf diejenigen Muster zu beschränken, die dem Geschmack der Abnehmer am meisten entsprechen und sich damit als wirtschaftlich erfolgreich erwiesen haben.
- c) Darüber hinaus gibt die vorgesehene Möglichkeit, die Bekanntmachung der Abbildung um 18 Monate aufzuschieben (Artikel 1 Nr. 2, § 8 a), insbesondere dem Anmelder von Sammelanmeldungen eine zusätzliche Frist zur Aussonderung von Mustern oder Modellen, deren Schutz er über diese Frist hinaus nicht aufrechterhalten will und deren Bildbekanntmachung deshalb unterbleiben kann. Hierdurch soll er einen Teil der für die erste Schutzperiode zu entrichtenden Gebühren und der Bekanntmachungskosten einsparen.
- d) Die Ermäßigung der Anmeldegebühr für Sammelanmeldungen, die das geltende Recht für die ersten drei Jahre gewährt, soll auf die erste Schutzperiode von fünf Jahren ausgedehnt werden.
- e) Bei der notwendigen Erhöhung der Verlängerungsgebühren für jede weitere Schutzperiode sind - besonders im Interesse des Musterinhabers - folgende Gesichtspunkte berücksichtigt worden:

Zwei Drittel aller nach dem geltenden Recht angemeldeten Geschmacksmuster haben eine Lebenszeit von nicht mehr als drei Jahren, und nur 10 % aller angemeldeten Geschmacksmuster werden länger als 10 Jahre aufrechterhalten. Hieraus ergibt sich, daß die Inhaber von geschützten Mustern und Modellen wirtschaftlich denken und nur diejenigen Muster und Modelle aufrechterhalten, die sich als wirtschaftlich erfolgreich erwiesen haben. Dieses von der Wirtschaft selbst gezeigte Streben nach Aussonderung der nicht oder nicht mehr erfolgreichen Muster oder Modelle rechtfertigt es, von einer gleichmäßigen Erhöhung der Verlängerungsgebühren abzusehen und die langlebigen, also wirtschaftlich besonders wertvollen Geschmacksmuster stärker zu belasten. Durch dieses System soll erreicht werden, daß Geschmacksmuster nicht länger aufrechterhalten werden und damit die Allgemeinheit belasten, als es sich für den Geschmacksmusterinhaber wirtschaftlich lohnt.

IV. Auswirkungen auf das Preisniveau

Die unter III. dargelegte Erhöhung der Kosten für die Anmeldung und Aufrechterhaltung von Geschmacksmustern wird erfahrungsgemäß auf den Preis der nach dem Muster oder Modell hergestellten und vertriebenen Erzeugnisse umgelegt. Hierdurch kann sich ^{allerfalls} eine ~~sehr~~ ^{äußerst} geringfügige Verteuerung dieser Erzeugnisse ergeben. Ihr Anteil am gesamten Güterangebot dürfte jedoch so gering sein, daß davon spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

Begründung der einzelnen VorschriftenZu Artikel 1 (Änderung des Geschmacksmustergesetzes)Zu Nr. 1 (Wegfall der "Dimensionenbeschränkung")

Durch die Streichung von § 6 Nr. 2 des geltenden Geschmacksmustergesetzes soll die Beschränkung des Geschmacksmusterschutzes entweder auf Flächen- oder auf körperliche (plastische) Erzeugnisse in Zukunft entfallen. Diese sogenannte Dimensionenbeschränkung hat sich nicht bewährt und ist von den betroffenen Kreisen seit jeher kritisiert worden, weil sie zu Unzuträglichkeiten führt, wenn ein hinterlegtes Vorbild für Flächenerzeugnisse durch Dritte auf körperliche Erzeugnisse übertragen wird. Nachdem die Rechtsprechung lange Zeit eine zur Vermeidung solcher Unzuträglichkeiten angestrebte Doppelhinterlegung, nämlich die getrennten Hinterlegungen eines Musters für Flächenerzeugnisse und eines Modells für körperliche Erzeugnisse, als unzulässig abgelehnt hatte, hat der Bundesgerichtshof sie in seiner Entscheidung vom 15. September 1972 (BGHZ 59, 255) für zulässig erklärt. Die damit zulässige Doppelanmeldung hat jedoch den Ausschluß der Nachbildung durch Dimensionenvertauschung nur auf Kosten eines höheren Verwaltungsaufwands und einer doppelten Kostenbelastung des Anmelders erreicht. Diese zusätzliche Belastung der Anmelder und der Registerbehörde soll im Hinblick auf die angestrebte Verwaltungsvereinfachung in Zukunft entfallen.

62/86

Hinzu kommt, daß das am 1. August 1984 in Kraft getretene Haager Musterabkommen von 1960 einen Wegfall der Dimensionenbeschränkung nahelegt. Nach diesem Abkommen braucht eine internationale Hinterlegung mit Erstreckung auf die Bundesrepublik Deutschland keine Dimensionenerklärung zu enthalten. Mit dem Wegfall der Dimensionenbeschränkung erreicht der Entwurf deshalb auch eine Angleichung an das internationale Recht und vermeidet auf diese Weise für das deutsche Recht Auslegungsschwierigkeiten bei der Frage, auf welche Dimension bei einer internationalen Hinterlegung ohne Dimensionenerklärung der Schutz erstreckt werden soll.

Zu Nr. 2 (Änderungen der §§ 7 bis 9)

Zu § 7 (Anmeldung)

1. Absatz 1 behält den Grundsatz des geltenden Rechts bei, daß der Geschmacksmusterschutz für neue und eigentümliche Muster oder Modelle nur durch den rechtsgestaltenden Akt der Anmeldung zur Eintragung in das Musterregister entsteht.

Von diesem Grundsatz sollen Muster und Modelle ausgeschlossen werden, deren Veröffentlichung oder Verbreitung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde (Absatz 2). Bisher kennt das Geschmacksmustergesetz einen solchen Ausschluß nicht. Hieran kann - im Hinblick insbesondere auf die Bildbekanntmachung und die damit bezweckte größere Publizität - nicht festgehalten werden. Aus diesem Grund sollen - anderen Gesetzen des gewerblichen Rechtsschutzes entsprechend - gewerbliche Muster und Modelle, wenn sie gesetz- oder sittenwidrig sind, vom Geschmacksmusterschutz ausgeschlossen sein.

...

2. Absatz 3 faßt die im geltenden Recht unterschiedenen Akte der "Anmeldung" und der "Niederlegung" unter dem einheitlichen Begriff "Anmeldung" zusammen und schreibt vor, daß sie den schriftlichen Eintragungsantrag und die Darstellung des Musters oder Modells zu enthalten hat. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die Niederlegung von Erzeugnissen in Zukunft hinter die bildliche Darstellung zurücktreten soll.

a) Nach Absatz 3 Nr. 2 sollen nicht mehr in erster Linie Erzeugnisse mit der Anmeldung "niedergelegt" werden; vielmehr ist eine - bisher nur alternativ zulässige - bildliche Darstellung durch ein Foto oder mehrere Fotos oder durch andere graphische Techniken vorzulegen.

Ziel dieser Änderung ist es nicht nur, eine kostensparende Verwaltungsvereinfachung dadurch zu erreichen, daß die Vorhaltung von Aufbewahrungsräumen in der erforderlichen Größe und die Pflege und Ordnung der niedergelegten Erzeugnisse in Zukunft entfällt. Darüber hinaus bietet die bildliche Darstellung den Vorteil, daß von ihr ohne erheblichen Kostenaufwand Reproduktionen hergestellt und dem Rechercheur zugesandt werden können. Die mit Kosten und Zeitaufwand verbundenen Reisen zur Einsichtnahme am Ort der Hinterlegung werden hierdurch weitgehend entbehrlich und damit zugleich Nachteile der Zentralisierung gemindert. Die bildliche Darstellung bietet schließlich eine geeignete Grundlage zur Veröffentlichung im Geschmacksmusterblatt.

Der im Singular verwendete Begriff "Darstellung" soll klarstellen, daß das Muster oder Modell mit allen seinen wesentlichen Merkmalen in einer einzigen, einheitlichen und nicht aufteilbaren Urkunde für jedermann erkennbar gemacht werden muß. Damit folgt der Entwurf dem auch für das geltende Recht bestehenden Grundsatz der Einheitlichkeit und Einmaligkeit des bei der registerführenden Stelle als Vorbild niedergelegten Erzeugnisses. Die einheitliche Darstellung soll jedoch aus einer - in ihren Maßen und ihrer Höchstzahl durch

Rechtsverordnung gemäß § 12 Abs. 1 des Entwurfs festzulegenden - Mehrzahl an Fotos oder graphischen Zeichnungen bestehen können.

Durch Absatz 3 Nr. 2 soll schließlich auch klar gestellt werden, daß nur die vorstehend erläuterte Darstellung schutzbegründende Wirkung haben soll. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll es nur auf die in der Darstellung erkennbaren Merkmale ankommen und nicht auf die Merkmale, die aus einem nach der Darstellung hergestellten Erzeugnis oder aus einer nach Absatz 6 beigefügten Beschreibung ersichtlich sind, ohne auch in der Darstellung erkennbar zu sein.

- b) Die Absätze 4 und 5 sollen Schwierigkeiten bei der Anmeldung von Mustern mit Oberflächengestaltung beheben. Aus Kreisen der Wirtschaft ist überzeugend darauf hingewiesen worden, daß der Aufwand zur Herstellung von Darstellungen in manchen Bereichen im Zeitpunkt der Anmeldung unvertretbar groß würde und daß es oft schwierig ist, besondere Effekte, insbesondere Farbeffekte, einer Oberflächengestaltung durch ein Foto oder eine Zeichnung mit der für den Musterschutz erforderlichen Genauigkeit wiederzugeben. Absatz 4 soll deshalb dem Anmelder die Möglichkeit eröffnen, in solchen Fällen zur Darstellung einer Oberflächengestaltung das Erzeugnis selbst oder einen Teil davon einzureichen. Aus Raumgründen müssen dabei jedoch Gewicht und Größenabmessungen des Trägers der Oberflächengestaltung einschränkende Bedingungen unterworfen werden, die in Absatz 4 durch den Begriff "flächenmäßig" allgemein umschrieben und nach Artikel 1 Nr. 5, § 12 Abs. 1 in einer Rechtsverordnung näher festgelegt werden sollen.

...

Durch Absatz 5 soll eine Kombination von Foto- und Erzeugnisdarstellung in Fällen gestattet werden, in denen sowohl die dreidimensionale Formgebung als auch die zweidimensionale Oberflächengestaltung eines Modells geschützt werden sollen.

- c) Für die Erzeugnishinterlegung nach den Absätzen 4 und 5 soll die Beifügung oder - im Falle der Aufschiebung der Bekanntmachung nach Artikel 1 Nr. 1, § 8 a - die Nachreichung eines Fotos nicht verlangt werden. Die für die Bekanntmachung ggf. erforderliche Herstellung einer Fotografie des in der Anmeldung enthaltenen Erzeugnisses soll vielmehr durch das Patentamt veranlaßt werden.

Diese Regelung geht von der Tatsache aus, daß das zusätzlich zum Erzeugnis oder später eingereichte Bild keine konstitutive Wirkung für den Geschmacks-musterschutz ausüben kann. Sie soll daher der Versuchung vorbeugen, ein Foto schlechter Qualität oder sogar eines nicht identischen Erzeugnisses einzureichen, um so für die Konkurrenz ein Bekanntwerden des Musters oder Modells zu erschweren oder auszuschließen.

3. Absatz 6 sieht die Beifügung einer Beschreibung vor. Sie soll lediglich der Erläuterung der Darstellung dienen, nicht aber selbst irgendeine schutzbegründende Wirkung haben. Die Vorschrift folgt damit dem bereits seit jeher geltenden Grundsatz des Geschmacks-musterrechts, daß sich die angemeldete Gestaltung in einem einzigen und einmaligen Muster oder Modell konkretisieren muß. Dieser Grundsatz dient der Rechtssicherheit, die nicht mehr bestehen würde, wenn bei mangelnder Übereinstimmung zweier Unterlagen - hier der Darstellung und der Beschreibung - nicht eindeutig festgelegt würde, welche Unterlage den Vorrang für die Konkretisierung der schutzbegründenden Merkmale hat.

4. Der mit dem Entwurf bezweckten Verbesserung der Recherchemöglichkeiten soll die Klassenangabe nach Absatz 7 dienen, die eine Ordnung der geschützten Muster und Modelle nach Warenklassen ermöglicht. Falls der Anmelder keine Warenklasse angibt, soll sie nach Artikel 1 Nr. 3, § 10 Abs. 2 Satz 1 durch das Patentamt bestimmt werden. Nach § 12 Abs. 1 soll der Bundesminister der Justiz die Warenklasseneinteilung durch Rechtsverordnung regeln.
5. Absatz 8 übernimmt unter der weniger mißverständlichen Bezeichnung "Sammelanmeldung" die bisher in § 9 Abs. 4 GeschmMG vorgesehene Pakethinterlegung. Abweichend vom geltenden Recht wird die Sammelanmeldung auf Muster derselben Warenklasse beschränkt. Dies ist im Interesse einer übersichtlichen Ordnung der Muster und Modelle erforderlich und dient zugleich auch der Angleichung an die Vorschriften für die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle in Artikel 5 Abs. 4 des Haager Musterabkommens von 1960.
6. Der Anmelder soll das Recht erhalten, seine Sammelanmeldung ohne Prioritätsverlust zu teilen (Absatz 9).

Eine solche Teilung soll den Anmelder verpflichten, für jede Teilanmeldung die im Gebührenverzeichnis (Artikel 2) vorgesehene Mindestgebühr zu entrichten. Diese Vorschrift soll insbesondere vermeiden, daß dem Anmelder bei Fehlern durch Überschreitung der zulässigen Höchstzahl an Mustern oder Modellen oder bei Irrtümern über die Einheitlichkeit der Warenklasse der in einer Sammelanmeldung zusammengefaßten Muster oder Modelle nach Artikel 1 Nr. 3, § 10 Abs. 3 der Prioritätsverlust oder nach § 10 Abs. 4 die Feststellung der Nichteinreichung mit anschließender Versagung der Eintragung droht.

...

Zu § 7 a (Neuheitsschonfrist)

Die Neuheitsschonfrist von sechs Monaten soll insbesondere den Urheber einer größeren Anzahl von Mustern oder Modellen in die Lage versetzen, durch eine die Neuheit und Eigentümlichkeit nicht beseitigende Veröffentlichung vor der Geschmacksmusteranmeldung diejenigen Muster oder Modelle zu ermitteln, die dem ästhetischen Empfinden der Abnehmerkreise besonders entsprechen. Durch diese Aussonderung soll der Musterschöpfer im Interesse einer Senkung der Anmeldungskosten die Anmeldung auf die ausgewählten Stücke beschränken können.

Zu § 7 b (Unionspriorität)

Die Vorschrift regelt das Verfahren für die Inanspruchnahme des Zeitrangs einer früheren Anmeldung desselben Musters oder Modells durch denselben Anmelder für eine spätere deutsche Anmeldung (Unionspriorität nach Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums) in Anlehnung an § 41 des Patentgesetzes. Der Bundesgerichtshof hat zwar nach langjähriger gegenteiliger Rechtsprechung des Bundespatentgerichts in seinem Beschluß vom 4. Oktober 1984 (abgedruckt in GRUR 1985, S. 127 u. NJW 1985, S. 558) § 41 des Patentgesetzes für entsprechend anwendbar erklärt und hierdurch erreicht, daß die dort gewährten Erklärungsfristen auch den Geschmacksmusteranmeldern zugutekommen. Die in Artikel 7 Abs. 2 vorgesehene notwendige Aufhebung von Vorschriften, auf die der Bundesgerichtshof seine Entscheidung gestützt hat, macht jedoch die Neuregelung nunmehr erforderlich.

Zu § 8 (Registerführung; Bekanntmachung)

1. Absatz 1 enthält die wesentlichste Änderung des Entwurfs, nämlich die Zusammenfassung des Muster-

registers beim Patentamt. Auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil unter A.I.2. und B.I. wird Bezug genommen.

2. Die in Absatz 2 vorgesehene Bekanntmachung einer Abbildung des angemeldeten Musters oder Modells, die über die herkömmliche Bekanntmachung nur des Wortlauts der Registereintragung hinaus auch einen bildlichen Eindruck des Musters oder Modells vermitteln soll, ist eines der Kernstücke des Entwurfs. Auf den Allgemeinen Teil der Begründung unter B.V. wird hingewiesen. Absatz 2 Satz 2 ist eine Folge des Grundsatzes aus § 7 Absatz 3 Nr. 2 (vgl. die Begründung zu § 7, Nr. 2a), daß allein die Darstellung schutzbe gründende Wirkung haben soll.

Absatz 2 Satz 3 geht davon aus, daß die Kosten der Bekanntmachung im Einzelfall nach einem Schlüssel zu berechnen sind, der aufgrund der Ermächtigung nach Artikel 1 Nr. 5, § 12 Abs. 1 durch Rechtsverordnung zur Kostendeckung festgelegt werden soll.

Zu § 8 a (Aufschiebung der Bekanntmachung)

1. Zur Angleichung an die Vorschriften des Haager Musterabkommens 1960 soll die versiegelte Hinterlegung entfallen und durch die Möglichkeit ersetzt werden, die Aufschiebung der Bekanntmachung der Abbildung des Musters oder Modells zu beantragen.

§ 8 a verfolgt jedoch mit der von Artikel 6 Abs. 4 des Haager Musterabkommens von 1960 abweichenden Ausgestaltung des Aufschiebungsrechts außerdem das Ziel, dem Anmelder einer größeren Kollektion von Mustern und Modellen eine Frist zur Aussonderung von solchen Stücken der Kollektion einzuräumen, die sich als wirtschaftlich nicht erfolgreich erweisen, und die Aufrechterhaltung und - damit im Zusammenhang - die Bildbekanntmachung auf die "Renner" zu beschränken. Hierdurch sollen die Kosten für die Bildbekanntmachung, insbesondere bei Massenmeldungen, verringert werden können.

Da jedoch der Fortbestand des Schutzes nach Absatz 2 von der rechtzeitigen Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden soll, ist die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 5^{bis} der Pariser Verbandsübereinkunft verpflichtet, dem Anmelder gegen Zahlung eines Gebühreinzuschlags über die Aufschiebungsfrist hinaus eine Nachfrist von einem weiteren halben Jahr zu gewähren. Diese Nachfrist hätte jedoch keine schutzverlängernde Wirkung. Der Entwurf geht über die nach der Pariser Verbandsübereinkunft bestehende Verpflichtung hinaus und sieht durch die Regelung in den Absätzen 1 und 2 vor, den Schutz des Gesetzes bis zum Ablauf der Nachfrist auszudehnen. Hierdurch soll zugunsten des Anmelders die Aussonderungsfrist auf volle 1 1/2 Jahre ausgedehnt werden. Unter Einbeziehung der Neuheitsschonfrist nach § 7 a werden dem Geschmacksmusteranmelder somit insgesamt zwei Jahre gewährt, innerhalb deren er die für eine längere Frist aufrechtzuerhaltenden Muster oder Modelle aus seiner Kollektion auswählen kann, ohne daß damit bereits ein unverhältnismäßiges Kostenrisiko verbunden wäre.

Zu § 8 b (Anmeldegebühr)

§ 8 b enthält eine Angleichung der bisher in § 82 der Kostenordnung enthaltenen Regelung der Gebühreinzahlungspflicht an die entsprechenden Vorschriften in anderen Gesetzen des gewerblichen Rechtsschutzes. Dementsprechend wird die Gebühreinzahlung abweichend vom geltenden Geschmacksmustergesetz als Voraussetzung für eine wirksame Anmeldung mit der Folge ausgestaltet, daß an die Nichtzahlung der Gebühr die Fiktion der Nichtanmeldung mit Versagung der Eintragung geknüpft wird (§ 8 b Abs. 2 i.V. mit Artikel 1 Nr. 3, § 10 Abs. 4 des Entwurfs). Hierdurch soll der bisher erhebliche Verwaltungsaufwand für die Vorschußanforderung, Mahnung und ggf. Beitreibung der erst nach der Eintragung und Bekanntmachung fällig werdenden Gebühren und Kosten eingespart werden.

Absatz 1 Satz 2 enthält die gebührenrechtlichen Konsequenzen aus der Vorschrift in § 8 a über die Aufschiebung der Bildbekanntmachung.

Zu § 9 (Schutzdauer)

Die Vorschrift soll an die Stelle des bisherigen § 8 des Geschmacksmustergesetzes treten. § 8 hat sich nicht bewährt, weil er eine Verlängerungsregelung enthält, die von der Praxis immer wieder mißverstanden wird; bei falscher Anwendung der komplizierten Vorschrift können Rechtsverluste eintreten.

1. Absatz 1 gewährt dem Anmelder eine erste Schutzperiode von fünf Jahren. Sie soll um Schutzfristen von jeweils fünf Jahren bis auf höchstens 20 Jahre verlängert werden können (Absatz 2).
2. Mit der Verlängerung der Höchstschutzdauer auf 20 Jahre soll insbesondere eine Verbesserung der Schutzrechtslage für die mittelständische Industrie erreicht werden. Vordringlich für sie wird die berechtigte Forderung erhoben, die äußere Formgestaltung ebenso lange unter Schutz stellen zu können, wie Schutz für eine technische Neuerung nach den Vorschriften des Patentgesetzes möglich ist. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß für die moderne industrielle Formgestaltung ein anzuerkennendes Bedürfnis besteht, die Dauer des Schutzes für die äußere Form hochwertiger und langlebiger Industrieerzeugnisse besser an den oft längeren Zeitraum anpassen zu können, der für eine den Investitionsaufwand und die Werbungskosten wirtschaftlich rechtfertigende Produktion und Verbreitung solcher Erzeugnisse erforderlich ist. Die wachsende Inanspruchnahme des Geschmacksmusterschutzes für die Formgestaltung von Industrieerzeugnissen hat für die Bemessung

...

der Gesamtschutzdauer andere Verhältnisse geschaffen, als sie beim Erlaß des Geschmacksmustergesetzes im Jahr 1876 bestanden.

Der Entwurf sieht die Einbeziehung der noch nach dem geltenden Recht hinterlegten Geschmacksmuster in die Verlängerung der Gesamtschutzdauer nicht vor, um den infolge der dezentralen Hinterlegung ohne Bildbekanntmachung unzulänglichen Schutz möglichst bald durch den verbesserten Schutz nach dem Entwurf zu ersetzen.

3. Das geltende Recht verlangt einen schriftlichen Verlängerungsantrag. Der hierdurch entstehende Aufwand soll durch Absatz 3 eingespart werden. Wie bei anderen gewerblichen Schutzrechten soll die Verlängerung allein durch die Zahlung der Verlängerungsgebühr bewirkt werden.
4. In Anlehnung an § 17 Abs. 4 bis 6 PatG, § 14 Abs. 3 bis 5 GebrMG und § 9 Abs. 3 bis 5 WZG sollen auch Geschmacksmusteranmelder, denen die Gebührenzahlung nach Lage ihrer Mittel zur Zeit nicht zuzumuten ist, besondere Stundungsmöglichkeiten erhalten (Absätze 4 bis 6). Diese Vorschrift soll insbesondere Massenmeldern aus der mittelständischen Industrie zugute kommen, die infolge der saisonbedingten Muster und Modelle mit Gebühren belastet werden, die in ihrer Summe recht hoch sein können.

Zu Nr. 3 (Ersetzung des § 10 durch §§ 10 bis 10 c)

Zu § 10 (Registrierungsverfahren beim Deutschen Patentamt)

Die Vorschrift regelt das Registrierungsverfahren beim Deutschen Patentamt in Anlehnung an die Vorschriften über das Patenterteilungsverfahren, soweit dies mit Rücksicht auf die Anlehnung des Geschmacksmusterrechts an das Urheberrecht möglich ist.

1. Die Entscheidungen in Geschmacksmustersachen soll
- wie schon nach geltendem Recht - ein auf Lebenszeit berufenes Mitglied des Deutschen Patentamts treffen, das die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzt. Aufgrund der in § 12 a des Entwurfs vorgesehenen Verordnungsermächtigung werden jedoch bestimmte Entscheidungsbefugnisse auf den gehobenen und mittleren Dienst übertragen werden können.
2. Der Entwurf geht - wie das geltende Recht - davon aus, daß die Eintragung in das Musterregister ohne eine Prüfung der Anmeldeberechtigung und der Neuheit und Eigentümlichkeit des Musters oder Modells vorgenommen wird. Die Nachprüfung dieser Schutzvoraussetzungen soll unverändert den ordentlichen Gerichten obliegen. Das Patentamt soll lediglich eine Entscheidungsbefugnis darüber erhalten, welche Warenklasse einzutragen und bekanntzumachen ist, weil die für das Ordnungsgefüge der geschützten Muster und Modelle bedeutsame Klassifizierung ein Erfordernis ist, dessen Erfüllung wegen des Interesses der Allgemeinheit an einer die Recherche erleichternden Ordnung der Muster und Modelle nicht allein in die Hand des Anmelders gelegt werden soll.

Nach Absatz 2 Satz 3 wird das Patentamt auch die Feststellung, daß ein Muster oder Modell gesetz- oder sittenwidrig ist, zu treffen und die Eintragung in das Musterregister zu versagen haben.

...

3. Die Absätze 3 und 4 regeln das Verfahren bei formellen Mängeln der Anmeldung. Der Akt der Anmeldung eines Geschmacksmusters soll seine rechtsgestaltende Wirkung nur erhalten, wenn er mängelfrei vorgenommen wird. Dem berechtigten Interesse des Anmelders an dem Erwerb des Schutzrechts soll jedoch dadurch Rechnung getragen werden, daß das Patentamt den Anmelder vor der Feststellung der Nichteinreichung der Anmeldung und vor der Versagung der Eintragung in das Musterregister (Absatz 4) unter Fristsetzung auffordert, die Mängel zu beheben. Die bei rechtzeitiger Beseitigung der Mängel vorgesehene Verlegung des Prioritätsdatums auf den Zeitpunkt des Eingangs des mängelbeseitigenden Schriftsatzes ist notwendig, um zu vermeiden, daß sich der Anmelder durch eine mangelhafte Anmeldung Rechtsvorteile verschafft, z.B. indem er die Darstellung des Musters oder Modells erst aufgrund der Beanstandung durch das Patentamt nachreicht. Da für die Nichtzahlung der Gebühren (Artikel 1 Nr. 1, § 8 b Abs. 2 des Entwurfs) und bei Irrtümern bei Sammelanmeldungen (vgl. die Begründung zu § 7 Nr. 2 a) eine solche Gefahr nicht besteht, wird eine Verschiebung des Prioritätsdatums in diesen Fällen nicht für erforderlich gehalten.
4. Durch die Verweisung auf § 123 des Patentgesetzes in Absatz 5 soll die nach Artikel 4, §§ 5 und 8 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes - 5. Überleitungsgesetz - vom 18. Juli 1953 (BGBl. I S. 615) nur in beschränktem Umfang mögliche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch die weitergehende Wiedereinsetzungsregelung des Patentgesetzes ersetzt werden. Damit wird einem berechtigten Wunsch der Wirtschaft Rechnung getragen.

Im übrigen verweist Absatz 5 auf die Vorschriften des Patentgesetzes über die Wahrheitspflicht (§ 134), die Amtssprache (§ 126), die Anwendung des Verwaltungszustellungsgesetzes (§ 127) und die Rechtshilfe durch die Gerichte (§ 128), weil diese allgemeinen Grundsätze auch im Eintragungsverfahren für Geschmacksmuster gelten müssen.

Zu § 10 a (Rechtsmittel im Registrierungsverfahren)

Die Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Patentamts sind bisher aufgrund der Vorschriften in Artikel 4, § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 8 a des 5. Überleitungsgesetzes i.d.F. des 6. Überleitungsgesetzes auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (5. ÜG vom 18. Juli 1953 - BGBl. I S. 615 -, 6. ÜG vom 23. März 1961 - BGBl. I S. 274, 316) in Verbindung mit den §§ 25 ff. der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 8 der Alliierten Hohen Kommission vom 8. Mai 1950 (BGBl. I S. 357) nur unzulänglich geregelt. Die vielfachen Verweisungen, die schließlich zur Anwendung einiger Vorschriften des Patentgesetzes führen, sind unübersichtlich und haben Anlaß zu Zweifeln gegeben. Deshalb regelt § 10 a das Rechtsmittelverfahren in Geschmacksmustersachen unmittelbar durch Verweisung auf das Patentgesetz.

Zu § 10 b (Verfahrenskostenhilfe)

Da die Gewährung von Prozeßkostenhilfe für Geschmacksmusteranmeldungen beim Amtsgericht nach § 14 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit schon gegenwärtig möglich ist, übernimmt § 10 b geltendes Recht durch Verweisung auf die Vorschriften des Patentgesetzes über die Verfahrenskostenhilfe in Patentsachen.

...

Zu § 10 c (Löschung)

Wegen der Grundsatzfrage der Einführung einer Löschung der Eintragungen im Musterregister wird auf den allgemeinen Teil unter B. III. Bezug genommen.

1. Absatz 1 sieht die Löschung bei Beendigung der Schutzdauer (Nr. 1) oder auf ausdrücklichen Antrag des Inhabers (Nr. 2) vor. Darüber hinaus soll auch ein Dritter den Löschungsantrag stellen können, wenn dieser dem Patentamt eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde über den Verzicht vorlegt (Nr. 3). Ein rechtskräftiges Urteil, das den Inhaber eines Geschmacksmusters zur Einwilligung in die Löschung verurteilt (vgl. § 894 Abs. 1 ZPO), ist eine öffentliche Urkunde im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3.
2. Die in Absatz 2 geregelte Klage auf Einwilligung in die Löschung soll die schon nach geltendem Recht mögliche negative Feststellungsklage ersetzen. Sie soll bei fehlender Schutzfähigkeit oder Anmeldeberechtigung zulässig sein und entspricht damit in ihrer Wirkung einer Nichtigkeitsklage in Patent-sachen.
3. Das geltende Recht kennt eine Übertragung des durch einen Nichtberechtigten angemeldeten Geschmacks-musters auf den Berechtigten nicht, weil der rechts-gestaltende Akt der Anmeldung nur vom Berechtigten vorgenommen werden kann und die Anmeldung durch den Nichtberechtigten kein übertragbares Recht entstehen läßt. Der Entwurf will hieran nichts ändern und es dabei belassen, daß der Berechtigte, der im ge-richtlichen Verfahren die Löschung der Anmeldung durch den Nichtberechtigten erwirkt hat, den rechts-gestaltenden Akt der Anmeldung wirksam wiederholen

...

muß. Um jedoch zu vermeiden, daß der Berechtigte durch die nachgeholte Anmeldung einen Prioritätsverlust erleidet, sieht Absatz 3 vor, daß das Gericht im Lösungsprozeß gegen den nichtberechtigten Inhaber dem Berechtigten auf Antrag die Befugnis zusprechen kann, die Priorität der Anmeldung durch den Nichtberechtigten bei einer erneuten Anmeldung für sich in Anspruch zu nehmen. Durch diese Regelung soll erreicht werden, daß dem Berechtigten, der von dieser Befugnis Gebrauch macht, eine zwischenzeitliche Veröffentlichung oder Verbreitung des unwirksam angemeldeten Musters oder Modells nicht als neuheitsschädlich entgegengehalten werden können.

Zu Nr. 4 (Einsichtnahme)

§ 11 regelt die Einsicht in das Muster oder Modell, in das Musterregister und in die Akten in Anlehnung an die Vorschriften über die Akteneinsicht in Patentsachen neu. Der verstärkten Publizität der Geschmacksmuster entsprechend soll die Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an jedermann freistehen. In der Zeit, für die die Bekanntmachung aufgeschoben ist (Artikel 1 Nr. 2 § 8 a), soll jedoch - abgesehen von der auch dann jederzeit für jedermann möglichen Einsicht in das Musterregister - die Einsicht ohne Einwilligung des Musterinhabers im Hinblick auf das schutzwürdige Interesse des Musterinhabers an einer Geheimhaltung des Musters oder Modells nur bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses gewährt werden.

Zu Nr. 5 (Verordnungsermächtigungen)

Die in den §§ 12 und 12 a vorgesehenen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen entsprechen im Grundsatz den Verordnungsermächtigungen in den übrigen Gesetzen des gewerblichen Rechtsschutzes.

...

Zu Nr. 6 (Änderung von § 13)

Die vorgesehene Streichung ist eine Folge der neuen Terminologie in Artikel 1 Nr. 2, § 7 Abs. 3 bis 5 des Entwurfs, die einen Übergang von der Niederlegung von Erzeugnissen zur Darstellung des Musters oder Modells als Bestandteil der Anmeldung vorsieht.

Zu Nr. 7 (Neufassung der §§ 15 und 16)

Zu § 15 (Ausschließliche Zuständigkeit der
Landgerichte; Konzentrationsermächtigung)

1. Absatz 1 berücksichtigt, daß rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten, wie sie zur ausschließlichen Zuweisung von Patentstreitsachen (§ 143 Abs. 1 PatG) und Gebrauchsmusterstreitsachen (§ 19 Abs. 1 i.d.F. des Artikels 1 Nr. 21 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gebrauchsmustergesetzes, Drucksache des Deutschen Bundestages 10/3903) an die Zivilkammern des Landgerichts geführt haben, auch für Geschmacksmusterstreitsachen bestehen. Die Bearbeitung dieser Streitsachen ist deshalb besonders schwierig, weil die Entscheidung fast immer von den Vorfragen der Schutzfähigkeit des Musters oder Modells und der Berechtigung des Anmelders abhängt. Bei der Entscheidung über diese Fragen kann das Gericht nicht - wie in Patentstreitsachen - auf die Vorgänge eines Erteilungsverfahrens zurückgreifen, weil die Schutzfähigkeit und die Anmeldeberechtigung im Registrierungsverfahren nicht geprüft werden sollen (vgl. Art. 1 Nr. 3, § 10 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs). Die Beurteilung des Schutzzumfangs und die Abgrenzung gegenüber dem Stand an vorbekannten Formgebungen entbehren bei den dem Gebiet der Ästhetik angehörenden Streitfragen der technischen Exaktheit und unterliegen in weitem Umfang einer Wertung durch das Gericht. Die im Rahmen dieser Wertung notwendige Abgrenzung des Individuell-Schöpferischen vom Nichtschöpferischen

erfordert besondere richterliche Sachkunde und Erfahrung, die die Zusammenfassung beim Landgericht rechtfertigt.

Von einer ausschließlichen Zuweisung an die Zivilkammern wird jedoch im Hinblick auf die schon nach geltendem Recht bestehende Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen (§ 95 Abs. 1 Nr. 4 c des Gerichtsverfassungsgesetzes) abgesehen. Hinzu kommt, daß in Geschmacksmusterstreitsachen im allgemeinen keine Fragen der Technik zu entscheiden sind, die eine Zusammenfassung bei der für Patent- und Gebrauchsmusterstreitsachen zuständigen Zivilkammer erforderlich machen würde. Vielmehr legen die in Geschmacksmusterstreitsachen häufig geltend gemachten Neben- oder Hilfsansprüche aus dem Warenzeichengesetz oder dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, die ebenfalls der Kammer für Handelssachen zugewiesen sind (§ 95 Abs. 1 Nr. 4 c und 5 GVG), die im Entwurf vorgesehene Regelung nahe.

2. Mit derselben Begründung soll durch Absatz 2 eine Konzentrationsermächtigung vorgesehen werden, wie sie bereits in § 32 WZG und in § 27 Abs. 2 UWG vorgesehen ist. In seinem Wortlaut lehnt sich Absatz 2 jedoch an den Wortlaut der moderneren Vorschrift in § 19 Abs. 2 GebrMG i.d.F. des Artikels 1 Nr. 2 des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gebrauchsmustergesetzes an.

...

3. Die Absätze 3 und 4 sind notwendige Folgen der Regelungen in den Absätzen 1 und 2.
4. Absatz 5 trägt der Tatsache Rechnung, daß Patentanwälte in Geschmacksmusterstreitsachen ein Anhörungsrecht vor den ordentlichen Gerichten haben (§ 4 der Patentanwaltsordnung). Die Zuständigkeitsregelung des Absatzes 1 und die Konzentrationsermächtigung in Absatz 2 machen auch hinsichtlich dieses Anhörungsrechts eine Angleichung an die entsprechenden Vorschriften in § 143 Abs. 5 PatG, § 19 Abs. 5 GebrMG und § 32 Abs. 5 WZG erforderlich.

Zu § 16 (Inlandsvertreter)

1. § 16 in seiner geltenden Fassung gewährt den Geschmacksmusterschutz nur inländischen Urhebern, die die Erzeugnisse nach dem Muster oder Modell im Inland herstellen. Die Zielsetzung dieser Vorschrift, die produktionsfördernde Wirkung des Geschmacksmusterschutzes ausschließlich der deutschen Wirtschaft nutzbar zu machen, entsprach der merkantilistischen Tendenz der Entstehungszeit des Gesetzes. Da diese Zielsetzung im Widerspruch zu der modernen Entwicklung auf dem Gebiet des Schutzes des gewerblichen Eigentumes steht und überdies durch die Vorschriften der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentumes weitgehend außer Kraft gesetzt worden ist, sieht der Entwurf die Beseitigung dieser Vorschrift vor. Hierdurch sollen auch Schwierigkeiten behoben werden, die für Deutsche bei der Anmeldung von Mustern oder Modellen in Ländern bestehen, die nicht Mitglied der Pariser Verbandsübereinkunft sind und deren Angehörige deshalb von den einschränkenden Bedingungen

...

des geltenden § 16 nicht befreit sind, also keinen Geschmacksmusterschutz erhalten. Diese Folgen zwingen auch deshalb zur Aufhebung der veralteten Vorschrift, weil die Schutzverweigerung mangels Gegenseitigkeit Produktpiraten die Nachbildung von Mustern oder Modellen erleichtert.

2. Die Neufassung des § 16 verpflichtet Anmelder aus dem Ausland zur Bestellung eines Inlandsvertreters. Der Entwurf übernimmt damit die der Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs mit dem Ausland dienende Vorschrift in anderen Gesetzen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (§ 25 PatG, § 20 GebrMG, § 35 Abs. 2 WZG).

Zu Artikel 2 (Ergänzung des Gesetzes über die
Gebühren des Patentamts und
des Patentgerichts)

Die Zentralisierung des Geschmacksmusterregisters beim Deutschen Patentamt hat zur Folge, daß die Kostenregelung in § 82 der Kostenordnung durch eine Neuregelung der Geschmacksmustergebühren in dem Gesetz über die Gebühren des Patentamts und Patentgerichts (Patentgebührengesetz) ersetzt werden muß. Die Aufnahme in das Patentgebührengesetz macht eine Anpassung an das für die übrigen gewerblichen Schutzrechte schon seit jeher geltende Gebührensystem erforderlich.

...

Wegen der Grundsätze der neuen Gebührenvorschriften wird auf den Allgemeinen Teil unter C. Bezug genommen.

1. Die Anmeldegebühren nach Artikel 1 Nr. 2, § 8 b werden nicht - wie bei anderen gewerblichen Schutzrechten - nur für die Anmeldung und das daran anschließende Registrierungsverfahren erhoben. Sie sollen zugleich auch die erste Schutzperiode von fünf Jahren (Art. 1 Nr. 2, § 4 Abs. 1) abdecken. Damit wird geltendes Recht übernommen.

Zu Nummer 141 100 (Anmeldung eines Einzelmusters)

Die Anmeldegebühr, die nach dem durch den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen (BR-Drucks. 597/85) vorgesehenen Gebührensatz von 15 DM pro Jahr für die erste Schutzperiode 75 DM betragen würde, soll unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes auf 100 DM festgesetzt, also um ein Drittel erhöht werden.

Zu den Nummern 141 120 und 141 121 (Sammelanmeldung)

Bei Sammelanmeldungen soll das System des geltenden Rechts beibehalten und die für jedes einzelne Muster vorgesehene Gebühr auf ein Zehntel der Anmeldegebühr für ein Einzelmuster (Nr. 141 100) ermäßigt werden. Um eine Benachteiligung der Anmelder von Einzelmustern im Verhältnis zu Sammelanmeldungen mit weniger als zehn Mustern zu vermeiden, soll es auch in Zukunft bei dem Grundsatz des geltenden Rechts bleiben, daß für Sammelanmeldungen als Mindestbetrag eine Gebühr zu zahlen ist, die der Gebühr für eine Einzelanmeldung entspricht.

Bisher wird nach § 82 der Kostenordnung diese Gebührenermäßigung nur für die ersten drei Schutzjahre gewährt. Zur Entlastung der Anmelder, insbesondere von saisonabhängigen Mustern oder Modellen aus dem Textil- und Modebereich, soll die Ermäßigung auf fünf Jahre erweitert werden.

Zu den Nummern 141 130 bis 141 200 (Aufschiebung der
Bildbekanntmachung)

Für den Fall, daß eine Aufschiebung der Bekanntmachung einer Abbildung des Musters oder Modells um 18 Monate beantragt wird (vgl. Artikel 1 Nr. 2, § 8 des Entwurfs), sollen die nach den Nummern 141 110 bis 141 120 für volle fünf Schutzjahre berechneten Anmeldegebühren im Hinblick auf die kürzere vorläufige Schutzzeit von eineinhalb Jahren ermäßigt werden (Nummern 141 130 bis 141 133). Zur Abgeltung des mit der Aufschiebung der Bekanntmachung verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwands soll eine Antragsgebühr (Nr. 141 134) erhoben werden. Außerdem erfordert der mit der Erstreckung des Schutzes auf die volle erste Schutzperiode verbundene Verwaltungsaufwand die Bemessung der Gebühren der Nummern 141 211 bis 141 213.

2. Verlängerungsgebühren

Zur Begründung der Verlängerungsgebühren (Nrnn. 142 000 bis 142 200 des Gebührenverzeichnisses) wird auf den Allgemeinen Teil dieser Begründung unter C. III.2 d Bezug genommen.

3. Sonstige Gebühren (Nrnn. 143 100)

Obwohl der Entwurf aus tatsächlichen und Rechtsgründen keine Verpflichtung vorsehen kann, Änderungen der Person des Anmelders oder Inhabers des Musters oder Modells mitzuteilen, soll gleichwohl im Interesse der Allgemeinheit und des Musterinhabers eine freiwillige Mitteilung solcher Änderungen in das Musterregister eingetragen und bekanntgemacht werden können. Der hierdurch entstehende Verwaltungsaufwand macht die vorgesehene Gebühr erforderlich.

...

V. Beschwerdegebühr

Die Gebühren für das Beschwerdeverfahren (Nr. 244 100 bis 241 120) des Gebührenverzeichnisses entsprechen den Beschwerdegebühren in Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichensachen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Schriftzeichengesetzes)

Hinsichtlich der für eine Anmeldung von typographischen Schriftzeichen beim Deutschen Patentamt zu entrichtenden Anmeldegebühr verweist Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 des Schriftzeichengesetzes auf § 82 der Kostenordnung. Da diese Vorschrift durch ein in das Patentgebührengesetz einzufügendes Gebührenverzeichnis ersetzt werden soll, ist eine Neufassung der Verweisung erforderlich. Diese muß die Tatsache berücksichtigen, daß die erste Schutzperiode bei typographischen Schriftzeichen nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 des Schriftzeichengesetzes zehn Jahre beträgt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Zu Nr. 1 (Rechtspfleger beim Amtsgericht)

Durch die Zentralisierung der Geschmacksmusterhinterlegung beim Deutschen Patentamt entfällt die Zuständigkeit des Rechtspflegers beim Amtsgericht in Geschmacksmustersachen. § 3 Nr. 1 Buchstabe c des Rechtspflegergesetzes kann daher gestrichen werden.

Zu Nr. 2 (Übertragung auf den Rechtspfleger)

§ 23 des Rechtspflegergesetzes regelt die Übertragung von Geschäften in Verfahren vor dem Bundespatentgericht auf den Rechtspfleger. Nach Artikel 1 Nr. 3, § 10 a Abs. 1 ist in Geschmacksmustersachen die Beschwerde an das Bundespatentgericht vorgesehen. Daher ist es notwendig,

die für Beschwerdeverfahren in Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichensachen vorgesehene Übertragung von Geschäften auf den Rechtspfleger auch auf das Geschmacksmustergesetz auszudehnen. Wegen der Verweisung auf § 77 des Patentgesetzes in Artikel 1 Nr. 3, § 10 a Abs. 1 des Entwurfs muß auch die Möglichkeit eines zweiseitigen Verfahrens in Fällen eines Beitritts des Präsidenten des Patentamts berücksichtigt und § 23 Abs. 1 Nr. 8 bis 10 RpfLG in die zu übertragenden Geschäfte einbezogen werden. Demnach ist die Übertragungsmöglichkeit für folgende Geschäfte vorgesehen:

- a) § 23 Abs. 1 Nr. 4,
Ausspruch, daß die Beschwerde mangels Gebührenzahlung nicht als erhoben gilt;
- b) Nr. 5,
Bestimmung einer Frist für die Nachreichung einer schriftlichen Vollmacht des Vertreters;
- c) Nr. 8,
Erteilung der Erlaubnis, zur Nachtzeit oder an Sonn- und allgemeinen Feiertagen zuzustellen;
- d) Nrn. 9 und 10,
Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung;
- e) Nr. 11,
Entscheidung über Anträge auf Akteneinsicht (vgl. Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs);
- f) Nr. 12,
Kostenfestsetzung.

Zu Artikel 5 (Überleitungsvorschriften)

Dem Ziel des Entwurfs würde es entsprechen, möglichst rasch auch die Verwaltung der nach bisherigem Recht bei den Registergerichten angemeldeten und registrierten Geschmacksmuster beim Deutschen Patentamt zusammenzufassen. Dem stehen jedoch erhebliche Schwierigkeiten entgegen:

1. Es müßten für die zahlreichen bei den Registergerichten aufbewahrten Erzeugnisse Aufbewahrungsräume beim Deutschen Patentamt geschaffen werden, die im Hinblick auf die zukünftige bildliche Darstellung des Musters oder Modells nur für einen vorübergehenden Zeitraum benötigt würden. Der hierfür erforderliche Aufwand stünde in keinem Verhältnis zu dem damit erzielten Vorteil.

Darüber hinaus würde der Transport der Erzeugnisse von den einzelnen Registergerichten zur Zentralstelle erhebliche Kosten verursachen und überdies das Risiko eines unersetzbaren Verlustes auf dem Transportweg mit sich bringen.

Schließlich wären erhebliche Kosten für die Klassifizierung und die EDV-mäßige Aufbereitung der übernommenen Geschmacksmuster erforderlich.

Diese Erwägungen führen zu dem Ergebnis, daß die Verwaltung der bis zum Inkrafttreten bei den Registergerichten hinterlegten Muster und Modelle bei diesen verbleiben und nach dem bisherigen Recht fortgeführt werden soll.

2. Es ist erwogen worden, eine Abgabe der geschützten Geschmacksmuster an das Deutsche Patentamt nur für den Fall vorzusehen, daß ein Verlängerungsantrag gestellt wird. Der Entwurf sieht jedoch eine solche auf den ersten Blick zweckmäßig erscheinende Überleitung nicht vor, weil sie den unter 1. dargestellten, mit den Grundsätzen einer sparsamen Verwaltung unvereinbaren Verwaltungsaufwand nur unverhältnismäßig mindern würde, ohne dem Schutzrechtsinhaber oder der Allgemeinheit irgendeinen Vorteil zu bringen.

...

3. Schließlich ist vorgeschlagen worden, an Stelle einer Verlängerung die Neu Anmeldung beim Patentamt für die Restschutzzeit vorzuschreiben. Auch dieser Vorschlag läßt sich aus folgenden Gründen nicht verwirklichen:

Eine Neu Anmeldung beim Patentamt würde zur Einreichung einer Darstellung nach den im Entwurf vorgesehenen Vorschriften führen. Da eine Überleitung durch Neu Anmeldung voraussetzt, daß das neu angemeldete Muster oder Modell mit dem beim Amtsgericht früher angemeldeten Muster oder Modell übereinstimmt, müßte das Patentamt eine Identitätsprüfung vornehmen. Bei dieser müßten materiellrechtliche Fragen entschieden werden, die sowohl nach geltendem Recht als auch nach dem Entwurf der Registerbehörde nicht obliegen sollen. Das Patentamt würde schon deshalb nicht die Voraussetzung für eine Verwirklichung dieses Vorschlags erfüllen. Hinzu kommt, daß das Patentamt zur Identitätsprüfung das beim Amtsgericht niedergelegte Muster oder Modell sowie die Registerakten beiziehen und für eine spätere gerichtliche Nachprüfung für die Restschutzzeit aufbewahren müßte. Dem stünden die zu 1. und 2. dargelegten Gründe entgegen.

Würde die Identitätsprüfung den ordentlichen Gerichten überlassen, so müßten die Amtsgerichte, um diese Prüfung zu ermöglichen, die niedergelegten Muster oder Modelle bis über den Ablauf der Schutzdauer hinaus aufbewahren und bereithalten.

Die Überleitung durch Neu Anmeldung würde unter diesen Umständen wegen des Verwaltungsaufwands und der zusätzlichen Belastung der Gerichte durch Identitätsstreitigkeiten nicht zu rechtfertigen sein.

...

Zu Artikel 6 (Berlin-Klausel)

Artikel 6 enthält die übliche Berlin-Klausel. Satz 2 ist im Hinblick auf die in Artikel 1 Nr. 5 vorgesehenen Ermächtigungen erforderlich.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die vorgesehene Aufteilung des Inkrafttretens auf verschiedene Termine berücksichtigt die Tatsache, daß die Führung des Musterregisters und das Verwaltungsvfahren in Geschmacksmustersachen unter Einsatz einer beim Deutschen Patentamt vorhandenen automatischen Datenverarbeitungsanlage ablaufen sollen. Die für diesen Einsatz erforderlichen Vorarbeiten können aus Kostengründen erst nach Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt in Angriff genommen werden. Die Schaffung der Voraussetzungen für den Einsatz der EDV-Anlage in Geschmacksmustersachen wird mindestens ein Jahr dauern. Erst dann kann die erforderliche Personaleinstellung in Angriff genommen werden.

Aus diesen Gründen sieht Absatz 2 das Inkrafttreten erst eineinhalb Jahre nach der Verkündung vor. Um die Vorbereitungen für das Tätigwerden des Patentamts als zentrale Geschmacksmusterbehörde rechtzeitig treffen zu können, sollen jedoch die Rechtsgrundlagen hierfür, nämlich die Vorschriften für den Erlaß der in Artikel 1 Nr. 5 vorgesehenen Verordnungen, bereits unmittelbar nach der Verkündung in Kraft gesetzt werden. Die Vorschriften in Artikel 1 Nr. 7 werden durch die eine Aufschiebung des Inkrafttretens erfordernden Vorarbeiten für die Zentralisierung des Musterregisters nicht berührt; sie können daher alsbald in Kraft treten.

Artikel 4 des Fünften Überleitungsgesetzes und § 82 der Kostenordnung sollen durch Vorschriften dieses Entwurfs ersetzt werden. Sie sind daher aufzuheben.

04.03.86

R - Fz - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Geschmacksmustergesetzes

Punkt der 562. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1986

A

Der federführende Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf insgesamt

- Wi 1. Der Bundesrat weist darauf hin, daß der Gesetzentwurf für die betroffenen Unternehmen, deren Schutzinteressen er gerade dienen soll, erhebliche Kostenbelastungen mit sich bringt. Diese entstehen durch höhere Gebühren, vermehrten Verwaltungsaufwand und sonstige Belastungen, die durch die Zentralisierung des Musterregisters beim Deutschen Patentamt anstelle der bisher dezentralen Anmeldung beim Amtsgericht sowie durch die grundsätzliche Notwendigkeit der Bildhinterlegung und Bildbekanntmachung bedingt sind. Diese Belastungen würden vor allem mittelständische Unternehmen besonders treffen. Eine Überprüfung des Ausmasses dieser zusätzlichen Belastungen ist aus den Angaben in der Gesetzesbegründung wegen der kumulierenden Wirkungen jedoch nicht möglich.

- Wi 2. Der Bundesrat hält es deshalb für erforderlich, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die kostenmäßigen Auswirkungen aus dem Gesetz eingehend zu überprüfen und durch Modellrechnungen transparent zu machen. Erst auf dieser Grundlage ist eine abschließende Bewertung möglich, ob und inwieweit den durch den Gesetzentwurf hervorgerufenen Kostenerhöhungen eine adäquate Verbesserung des Geschmacksmusterschutzes gegenübersteht.
- Wi 3. Im übrigen spricht sich der Bundesrat vor allem im Interesse mittelständischer Unternehmen dafür aus, die Einführung eines eigenen Auskunftsanspruchs über das Vorliegen von Geschmacksmusteranmeldungen zu erwägen.
- R 4. Zu Artikel 1 Nr. 2 und 5 (§ 7 b Abs. 2, § 12 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GeschmMG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 7 b Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Werden die Angaben nach Absatz 1 nicht rechtzeitig gemacht oder wird die Abschrift nicht rechtzeitig eingereicht, so wird der Prioritätsanspruch für die Anmeldung verwirkt."

(noch Ziff. 4)

Als Folge sind
in Artikel 1 Nr. 5 in § 12 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1
die Worte "die Feststellungen und die Versagungen nach
§ 7 b Abs. 2 Satz 2 und"
durch die Worte "die Entscheidung über die Eintragung in
den Fällen des § 7 b Abs. 2 sowie die Feststellungen und
die Versagungen nach"
zu ersetzen. *)

Begründung:

Angleichung an § 41 Satz 4 PatG und § 2 a Abs. 2 Satz 2
GebrMG i.d.F. des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des
Gebrauchsmustergesetzes (BT-Drucks. 10/3903).

*) Für den Fall, daß Ziffer 4 und Ziffer 9 eine Mehrheit finden,
werden die Folgeänderungen in Artikel 1 Nr. 5 in § 12 a
Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 redaktionell zusammengeführt.

81-

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 8 a GeschmMG)

- R 5. Die versiegelte Niederlegung ohne Einsichtsmöglichkeit nach dem bisherigen § 9 GeschmMG kann einem späteren Anmelder oder Verwender nicht als vorbekannt und neuheitsschädlich entgegengehalten werden. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens zu klären, ob der an die Stelle dieser Regelung tretende Aufschub der Bildbekanntmachung ebenso zu beurteilen ist oder ob im Hinblick auf die Möglichkeit zur Einsicht in die beim Register vorliegende Darstellung (Artikel 1 Nr. 4 - § 11 Satz 2 Nr. 3) davon auszugehen ist, daß ein späterer Anmelder oder Verwender von dem Schutzrecht hätte Kenntnis erlangen können.
- R 6. In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 8 a Abs. 3 Satz 2 nach der Angabe "§ 8 Abs. 2 Satz 2" die Angabe "und 3" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R 7. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 9 Abs. 3 Satz 3 GeschmMG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 9 Abs. 3 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Nach Ablauf der Schutzdauer gibt das Patentamt dem Eingetragenen Nachricht, daß die Eintragung des Musters oder Modells wegen Beendigung der Schutzdauer gelöscht wird, wenn die Gebühr mit dem Zuschlag nicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung der Schutzdauer oder bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Nachricht, sofern diese Frist später als sechs Monate nach Beendigung der Schutzdauer abläuft, entrichtet wird."

(noch Ziff. 7)

Begründung:

Artikel 5 bis der Pariser Verbandsübereinkunft erfordert die Gewährung einer Gebühreennachfrist von sechs Monaten. Die vorgeschlagene Änderung entspricht der Regelung in § 9 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes.

R 8. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 10 Abs. 3 GeschmMG)

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 10 Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Wird der Mangel innerhalb der Frist behoben, so gilt der Zeitpunkt des Eingangs des Schriftsatzes beim Patentamt als Zeitpunkt der Anmeldung des Musters oder Modells."

Begründung:

Redaktionelle Verbesserung.

R 9. Zu Artikel 1 Nr. 3 und 5 (§ 10 Abs. 4, § 12 a Abs. 1
Satz 2 Nr. 1 GeschmMG)

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 10 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Werden die in Absatz 3 genannten Mängel innerhalb der Frist nicht behoben oder wird die Anmeldegebühr innerhalb der Frist nach § 8 b Abs. 2 nicht gezahlt, so wird durch diese Anmeldung der Schutz gegen Nachbildung nicht erlangt; das Patentamt lehnt die Eintragung ab."

Als Folge sind

in Artikel 1 Nr. 5 in § 12 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1
die Worte "und § 10 Abs. 4 aus Gründen, denen der Anmelder widersprochen hat"
durch die Worte "sowie die Ablehnung der Eintragung nach § 10 Abs. 4"
zu ersetzen. *)

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Fiktion der Nichteinreichung der Anmeldung steht in Widerspruch zur Versagung der (infolge der Fiktion nicht mehr beantragten) Eintragung. Es ist auch nicht erforderlich, die zur Versagung der Eintragung führende Mangelhaftigkeit der Anmeldung und die sich daraus ergebenden materiell-rechtlichen Wirkungen im Tenor der Entscheidung des Patentamts gesondert festzustellen. In Anlehnung an die Regelungen in § 42 Abs. 3, § 48 PatG genügt vielmehr die Ablehnung der Eintragung. Daß nur eine mängelfreie Anmeldung die rechtsgestaltende Wirkung nach § 7 Abs. 1 GeschmMG besitzt, wird durch die an die Stelle der Fiktion tretende, an die Fassung des § 7 Abs. 2 angelehnte Formulierung klargestellt.

*) Vgl. dazu Fußnote bei der Folgeänderung der Empfehlung zu Ziffer 4.

R 10. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 11 GeschmMG)

Für viele kleinere Unternehmer wird der Bezug des Geschmacks-
musterblattes aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht in
Betracht kommen. Sie wären vielfach auch überfordert, wenn
sie aus einer Vielzahl von Warenklassen selbst herausfinden
müßten, ob ein Muster oder Modell bereits geschützt ist.
Gleichwohl kommt eine umfassende Auskunftspflicht des Patent-
amts über die bei ihm angemeldeten Muster wegen des damit ver-
bundenen Verwaltungsaufwandes nicht in Betracht. Für viele
Unternehmen genügt es jedoch zu erfahren, ob ein Wettbewerber
innerhalb eines konkreten Zeitraums eine oder mehrere Anmel-
dungen getätigt hat. Hierdurch würde die Entscheidung, ob eine
zeit- und kostenaufwendige Einsicht in das Register beim Patent-
amt sinnvoll ist, wesentlich erleichtert.

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten zu prüfen, ob auf An-
trag und gegen Zahlung einer angemessenen Gebühr eine solche
beschränkte Auskunft, die mit geringem Verwaltungsaufwand er-
teilt werden könnte, im Rahmen des § 11 eingeführt werden kann.

Zu Artikel 4 a - neu - (Änderung des Urheberrechtsgesetzes),
Artikel 7 Abs. 1 a - neu - (Inkrafttreten)

R 11. a) Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4 a einzufügen:

Zusammen-
hang mit
Ziff. 12

'Artikel 4 a
Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Im Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1137) geändert worden ist, wird dem § 53 Abs. 4 folgender Satz 3 angefügt:

"Ferner ist die Aufzeichnung von Funk- und Fernsehsendungen für gewerbliche Zwecke nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig."

R 12. b) In Artikel 7 ist folgender neuer Absatz 1 a einzufügen:

Zusammen- "(1 a) Artikel 4 a tritt am (Beginn des nächsten Kalenderquar-
hang mit tals nach Verkündung) in Kraft." *)
Ziff. 11

Begründung:

Nach früherem Recht war die Aufzeichnung von Funk- und Fernsehsendungen im Rahmen des § 54 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz alter Fassung zulässig, aber nach Absatz 2 der Vorschrift vergütungspflichtig, wenn sie gewerblichen Zwecken diene. Die Sendunternehmen konnten daher eine Vergütung für die nach § 54 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz alter Fassung zulässige gewerbliche Nutzung ihrer Sendungen verlangen.

*) Für den Fall, daß Ziffer 12 und Ziffer 14 eine Mehrheit finden, werden die Änderungen in Artikel 7 Abs. 1 a - neu - redaktionell zusammengeführt.

Die besondere Vergütungspflicht entfiel nach der Neufassung des Gesetzes (§ 53), ohne daß die Sendeunternehmen an der Geräte- und Leerkassettengebühr beteiligt wurden (§ 53 Abs. 3).

Diese Benachteiligung der Sendeunternehmen gegenüber dem bisherigen Recht ist nicht gerechtfertigt. Sie widerspricht im übrigen dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen vom 22. Juni 1960 (BGBl. 1965 II S. 1235). Nach dessen Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d haben die Sendeunternehmen das Recht, die Festlegung ihrer Sendungen sowie jede Vervielfältigung einer solchen Festlegung zu erlauben oder zu verbieten. Die Bundesregierung hat hierzu von dem zulässigen Vorbehalt (Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe c des Abkommens) Gebrauch gemacht, die Festlegung zum Privatgebrauch oder ausschließlich zu Unterrichtszwecken zuzulassen (Artikel 2 des Gesetzes über das Europäische Abkommen vom 22. Juni 1960 zum Schutz von Fernsehsendungen vom 15. September 1965 - BGBl. II S. 1234). Die Zulassung der Vervielfältigung für gewerbliche Zwecke widerspricht daher dem Abkommen. Aus diesem Grunde soll die Vervielfältigung im Rahmen des § 53 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz, soweit sie gewerblichen Zwecken dient, für einwilligungsbedürftig erklärt werden und nicht nur für zulässig, aber vergütungspflichtig.

Bei der Beratung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts hätte eine Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, den Mangel zu beseitigen, das überwiegend gewünschte Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Juli 1985 unmöglich gemacht. Die Beseitigung des Mangels soll nun nachgeholt werden.

Zu Artikel 4 b - neu - (Änderung des Urheberrechtswahrnehmungs-
gesetzes),
Artikel 7 Abs. 1 a - neu - (Inkrafttreten)

R 13. a) Nach Artikel 4 a - neu - ist folgender neuer Artikel 4 b
 Zusammen- einzufügen:
 hang mit
 Ziff. 14

'Artikel 4 b
 Änderung des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes

Im Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1137) geändert worden ist, wird dem § 12 folgender Satz 2 angefügt:

"Verträge zwischen der Verwertungsgesellschaft und einem Sendunternehmen über die von ihr wahrgenommenen Rechte oder Ansprüche gelten als Gesamtverträge."

R 14. b) In Artikel 7 ist folgender neuer Absatz 1 a einzufügen:
 Zusammen-
 hang mit
 Ziff. 13

"(1 a) Artikel 4 b tritt am (Beginn des nächsten Kalender-
 quartals nach Verkündung) in Kraft." *)

*) Vgl. dazu Fußnote bei der Empfehlung zu Ziffer 12.

Begründung:

Nach früherem Recht schlug wie bei Streitigkeiten über Gesamtverträge auch bei Streitigkeiten zwischen Verwertungsgesellschaften und Sendeunternehmen über den Abschluß von Verträgen betreffend die Nutzung der von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen Rechte und Ansprüche die Schiedsstelle den Inhalt des Vertrages vor (§ 14 Abs. 4 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz a.F.).

Die Entscheidung der Schiedsstelle konnte durch den Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden (§ 14 Abs. 5 Satz 2), über den das Oberlandesgericht entschied (§ 15 Abs. 1).

Diese Gleichstellung von Gesamtverträgen und Verträgen zwischen Verwertungsgesellschaften und Sendeunternehmen entfiel nach der Neufassung des Gesetzes. Zwar kann die Schiedsstelle auch bei Streitigkeiten zwischen Verwertungsgesellschaften und Sendeunternehmen angerufen werden (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 n. F.). Die Sondervorschriften für Gesamtverträge (§§ 14 c, 16 Abs. 4) gelten jedoch nicht. Der Einigungsvorschlag der Schiedsstelle muß nicht den Inhalt des Vertrages enthalten. Selbst wenn die Schiedsstelle einen Vertrag vorschlägt, können bei Ablehnung des Vorschlages in gerichtlichen Verfahren nur die gesetzlichen Ansprüche geltend gemacht werden. Weder kann das Gericht den Vertrag festsetzen noch ist das Oberlandesgericht München in erster Instanz zuständig.

Die Gleichstellung von Gesamtverträgen und Verträgen zwischen Verwertungsgesellschaften und Sendeunternehmen hatte sich in der Vergangenheit bewährt und sollte wiederhergestellt werden.

Bei der Beratung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts hätte die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, die offenbar nicht beabsichtigte Schlechterstellung der Sendeanstalten zu beseitigen, das überwiegend gewünschte Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Juli 1985 unmöglich gemacht. Die Berichtigung sollte nun nachgeholt werden.

R 15. Zu Artikel 5 (Überleitungsvorschriften)

Es erscheint unbefriedigend, daß der Entwurf für bestehende Geschmacksmusterrechte keine Überleitung in das neue Recht ermöglicht. Das mit dem Entwurf vorrangig angestrebte Ziel, die Publizität des Musterregisters zu verbessern und gleichzeitig der Markenpiraterie wirksamer zu begegnen, kann deshalb erst auf längere Sicht voll erreicht werden. Eine Überleitungsregelung mit Übergabe der niedergelegten Muster und Modelle an das Patentamt ist allerdings wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes nicht durchführbar. Die Bundesregierung wird jedoch gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht anstelle einer Verlängerung der nach altem Recht bestehenden Schutzrechte eine Neuanschuldung dieser Muster oder Modelle beim Patentamt unter den Voraussetzungen und mit den Wirkungen des neuen Rechts zugelassen werden kann. Eine solche Lösung hätte den Vorteil, daß längerlaufende Schutzrechte schneller als nach dem Entwurf der Bundesregierung aus den dezentralen Registern ausscheiden würden, ohne das Patentamt mit der Übernahme der niedergelegten Erzeugnisse belasten zu müssen. Dabei wäre vorzusehen, daß sich der Schutzzumfang vom Zeitpunkt der Neuanschuldung an nach der neu eingereichten Darstellung bestimmt und daß insgesamt keine höhere Schutzdauer als die künftig zugelassenen 20 Jahre erreicht werden. Eine Identitätsprüfung der übergeleiteten Muster und Modelle durch das Patentamt erscheint bei einer solchen Regelung entgegen der in der Entwurfsbegründung vertretenen Auffassung nicht erforderlich. Auch bei normalen Neuanschuldungen prüft das Patentamt nicht, ob ein identisches oder ähnliches Muster bereits angemeldet und registriert ist. Die Frage der Identität kann vielmehr im Verantwortungsbereich des Anmelders bleiben, weil im Falle der Nichtidentität das alte Schutzrecht erlischt und das aufgrund der Neuanschuldung entstehende neue Schutzrecht - das ja auch durch eine normale Neuanschuldung erworben werden könnte - eine um die Laufzeit des alten Rechts verminderte Schutzdauer hätte. Der Anmelder wird deshalb bei fehlender oder zweifelhafter Identität ohnehin eine normale Neuanschuldung vorziehen. Im übrigen kann die Identitätsprüfung einem eventuellen späteren Rechtsstreit überlassen bleiben.

B

16. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

14.03.86

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Geschmacksmustergesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 562. Sitzung am 14. März 1986 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat weist darauf hin, daß der Gesetzentwurf für die betroffenen Unternehmen, deren Schutzinteressen er gerade dienen soll, erhebliche Kostenbelastungen mit sich bringt. Diese entstehen durch höhere Gebühren, vermehrten Verwaltungsaufwand und sonstige Belastungen, die durch die Zentralisierung des Musterregisters beim Deutschen Patentamt anstelle der bisher dezentralen Anmeldung beim Amtsgericht sowie durch die grundsätzliche Notwendigkeit der Bildhinterlegung und Bildbekanntmachung bedingt sind. Diese Belastungen würden vor allem mittelständische Unternehmen besonders treffen. Eine Überprüfung des Ausmasses dieser zusätzlichen Belastungen ist aus den Angaben in der Gesetzesbegründung wegen der kumulierenden Wirkungen jedoch nicht möglich.

Der Bundesrat hält es deshalb für erforderlich, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die kostenmäßigen Auswirkungen aus dem Gesetz eingehend zu überprüfen und durch Modellrechnungen transparent zu machen. Erst auf dieser Grundlage ist eine abschließende Bewertung möglich, ob und inwieweit den durch den Gesetzentwurf hervorgerufenen Kostenerhöhungen eine adäquate Verbesserung des Geschmacksmusterschutzes gegenübersteht.

Im übrigen spricht sich der Bundesrat vor allem im Interesse mittelständischer Unternehmen dafür aus, die Einführung eines eigenen Auskunftsanspruchs über das Vorliegen von Geschmacksmusteranmeldungen zu erwägen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 7 b Abs. 2 GeschmMG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 7 b Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Werden die Angaben nach Absatz 1 nicht rechtzeitig gemacht oder wird die Abschrift nicht rechtzeitig eingereicht, so wird der Prioritätsanspruch für die Anmeldung verwirkt."

Begründung:

Angleichung an § 41 Satz 4 PatG und § 2 a Abs. 2 Satz 2 GebrMG i.d.F. des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gebrauchsmustergesetzes (BT-Drucks. 10/3903).

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 8 a GeschmMG)

- a) Die versiegelte Niederlegung ohne Einsichtsmöglichkeit nach dem bisherigen § 9 GeschmMG kann einem späteren Anmelder oder Verwender nicht als vorbekannt und neuheitsschädlich entgegengehalten werden. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens zu klären, ob der an die Stelle dieser Regelung tretende Aufschub der Bildbekanntmachung ebenso zu beurteilen ist oder ob im Hinblick auf die Möglichkeit zur Einsicht in die beim Register vorliegende Darstellung (Artikel 1 Nr. 4 - § 11 Satz 2 Nr. 3) davon auszugehen ist, daß ein späterer Anmelder oder Verwender von dem Schutzrecht hätte Kenntnis erlangen können.
- b) In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 8 a Abs. 3 Satz 2 nach der Angabe "§ 8 Abs. 2 Satz 2" die Angabe "und 3" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 9 Abs. 3 Satz 3 GeschmMG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 9 Abs. 3 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Nach Ablauf der Schutzdauer gibt das Patentamt dem Eingetragenen Nachricht, daß die Eintragung des Musters oder Modells wegen Beendigung der Schutzdauer gelöscht wird, wenn die Gebühr mit dem Zuschlag nicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung der Schutzdauer oder bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Nachricht, sofern diese Frist später als sechs Monate nach Beendigung der Schutzdauer abläuft, entrichtet wird."

Begründung:

Artikel 5 bis der Pariser Verbandsübereinkunft erfordert die Gewährung einer Gebührennachfrist von sechs Monaten. Die vorgeschlagene Änderung entspricht der Regelung in § 9 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes.

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 10 Abs. 3 GeschmMG)

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 10 Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Wird der Mangel innerhalb der Frist behoben, so gilt der Zeitpunkt des Eingangs des Schriftsatzes beim Patentamt als Zeitpunkt der Anmeldung des Musters oder Modells."

Begründung:

Redaktionelle Verbesserung.

6. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 10 Abs. 4 GeschmMG)

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 10 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Werden die in Absatz 3 genannten Mängel innerhalb der Frist nicht behoben oder wird die Anmeldegebühr innerhalb der Frist nach § 8 b Abs. 2 nicht gezahlt, so wird durch diese Anmeldung der Schutz gegen Nachbildung nicht erlangt; das Patentamt lehnt die Eintragung ab."

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Fiktion der Nichteinreichung der Anmeldung steht in Widerspruch zur Versagung der (infolge der Fiktion nicht mehr beantragten) Eintragung. Es ist auch nicht erforderlich, die zur Versagung der Eintragung führende Mangelhaftigkeit der Anmeldung und die sich daraus ergebenden materiell-rechtlichen Wirkungen im Tenor der Entscheidung des Patentamts gesondert festzustellen. In Anlehnung an die Regelungen in § 42 Abs. 3, § 48 PatG genügt vielmehr die Ablehnung der Eintragung. Daß nur eine mängelfreie Anmeldung die rechtsgestaltende Wirkung nach § 7 Abs. 1 GeschmMG besitzt, wird durch die an die Stelle der Fiktion tretende, an die Fassung des § 7 Abs. 2 angelehnte Formulierung klargestellt.

7. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 11 GeschmMG)

Für viele kleinere Unternehmer wird der Bezug des Geschmacksmusterblattes aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht in Betracht kommen. Sie wären vielfach auch überfordert, wenn sie aus einer Vielzahl von Warenklassen selbst herausfinden müßten, ob ein Muster oder Modell bereits geschützt ist. Gleichwohl kommt eine umfassende Auskunftspflicht des Patentamts über die bei ihm angemeldeten Muster wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes nicht in Betracht. Für viele Unternehmen genügt es jedoch zu erfahren, ob ein Wettbewerber innerhalb eines konkreten Zeitraums eine oder mehrere Anmeldungen getätigt hat. Hierdurch würde die Entscheidung, ob eine zeit- und kostenaufwendige Einsicht in das Register beim Patentamt sinnvoll ist, wesentlich erleichtert.

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten zu prüfen, ob auf Antrag und gegen Zahlung einer angemessenen Gebühr eine solche beschränkte Auskunft, die mit geringem Verwaltungsaufwand erteilt werden könnte, im Rahmen des § 11 eingeführt werden kann.

8. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 12 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GeschmMG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 12 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

"1. die Entscheidung über die Eintragung in den Fällen des § 7 b Abs. 2 sowie die Ablehnung der Eintragung nach § 10 Abs. 4;"

Begründung:

Folgeänderung aufgrund der geänderten Fassung des § 7 b Abs. 2 und des § 10 Abs. 4 (vgl. oben Ziffern 2 und 6).

9. Zu Artikel 4 a - neu - (Änderung des Urheberrechtsgesetzes)

Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4 a einzufügen:

'Artikel 4 a
Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Im Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1137) geändert worden ist, wird dem § 53 Abs. 4 folgender Satz 3 angefügt:

"Ferner ist die Aufzeichnung von Funk- und Fernsehsendungen für gewerbliche Zwecke nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig."

Begründung:

Nach früherem Recht war die Aufzeichnung von Funk- und Fernsehsendungen im Rahmen des § 54 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz alter Fassung zulässig, aber nach Absatz 2 der Vorschrift vergütungspflichtig, wenn sie gewerblichen Zwecken diene. Die Sendeunternehmen konnten daher eine Vergütung für die nach § 54 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz alter Fassung zulässige gewerbliche Nutzung ihrer Sendungen verlangen.

Die besondere Vergütungspflicht entfiel nach der Neufassung des Gesetzes (§ 53), ohne daß die Sendeunternehmen an der Geräte- und Leerkassettengebühr beteiligt wurden (§ 87 Abs. 3).

Diese Benachteiligung der Sendeunternehmen gegenüber den bisherigen Recht ist nicht gerechtfertigt. Sie widerspricht im übrigen dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen vom 22. Juni 1960 (BGBl. 1965 II S. 1235). Nach dessen Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d haben die Sendeunternehmen das Recht, die Festlegung ihrer Sendungen sowie jede Vervielfältigung einer solchen Festlegung zu erlauben oder zu verbieten. Die Bundesregierung hat hierzu von dem zulässigen Vorbehalt (Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe c des Abkommens) Gebrauch gemacht, die Festlegung zum Privatgebrauch oder ausschließlich zu Unterrichtszwecken zuzulassen (Artikel 2 des Gesetzes über das Europäische Abkommen vom 22. Juni 1960 zum Schutz von Fernsehsendungen vom 15. September 1965 - BGBl. II S. 1234). Die Zulassung der Vervielfältigung für gewerbliche Zwecke widerspricht daher dem Abkommen. Aus diesem Grunde soll die Vervielfältigung im Rahmen des § 53 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz, soweit sie gewerblichen Zwecken dient, für einwilligungsbedürftig erklärt werden und nicht nur für zulässig, aber vergütungspflichtig.

Bei der Beratung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts hätte eine Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, den Mangel zu beseitigen, das überwiegend gewünschte Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Juli 1985 unmöglich gemacht. Die Beseitigung des Mangels soll nun nachgeholt werden.

10. Zu Artikel 4 b - neu - (Änderung des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes)

Nach Artikel 4 a - neu - ist folgender neuer Artikel 4 b einzufügen:

'Artikel 4 b

Änderung des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes

Im Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1137) geändert worden ist, wird dem § 12 folgender Satz 2 angefügt:

"Verträge zwischen der Verwertungsgesellschaft und einem Sendeunternehmen über die von ihr wahrgenommenen Rechte oder Ansprüche gelten als Gesamtverträge."

Begründung:

Nach früherem Recht schlug wie bei Streitigkeiten über Gesamtverträge auch bei Streitigkeiten zwischen Verwertungsgesellschaften und Sendeunternehmen über den Abschluß von Verträgen betreffend die Nutzung der von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen Rechte und Ansprüche die Schiedsstelle den Inhalt des Vertrages vor (§ 14 Abs. 4 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz a.F.).

Die Entscheidung der Schiedsstelle konnte durch den Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden (§ 14 Abs. 5 Satz 2), über den das Oberlandesgericht entschied (§ 15 Abs. 1).

Diese Gleichstellung von Gesamtverträgen und Verträgen zwischen Verwertungsgesellschaften und Sendeunternehmen entfiel nach der Neufassung des Gesetzes. Zwar kann die Schiedsstelle auch bei Streitigkeiten zwischen Verwertungsgesellschaften und Sendeunternehmen angerufen werden (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 n. F.). Die Sondervorschriften für Gesamtverträge (§§ 14 c, 16 Abs. 4) gelten jedoch nicht. Der Einigungsvorschlag der Schiedsstelle muß nicht den Inhalt des Vertrages enthalten. Selbst wenn die Schiedsstelle einen Vertrag vorschlägt, können bei Ablehnung des Vorschlages in gerichtlichen Verfahren nur die gesetzlichen Ansprüche geltend gemacht werden. Weder kann das Gericht den Vertrag festsetzen noch ist das Oberlandesgericht München in erster Instanz zuständig.

Die Gleichstellung von Gesamtverträgen und Verträgen zwischen Verwertungsgesellschaften und Sendeunternehmen hatte sich in der Vergangenheit bewährt und sollte wiederhergestellt werden.

Bei der Beratung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts hätte die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, die offenbar nicht beabsichtigte Schlechterstellung der Sendeanstalten zu beseitigen, das überwiegend gewünschte Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Juli 1985 unmöglich gemacht. Die Berichtigung sollte nun nachgeholt werden.

11. Zu Artikel 5 (Überleitungsvorschriften)

Es erscheint unbefriedigend, daß der Entwurf für bestehende Geschmacksmusterrechte keine Überleitung in das neue Recht ermöglicht. Das mit dem Entwurf vorrangig angestrebte Ziel, die Publizität des Musterregisters zu verbessern und gleichzeitig der Markenpiraterie wirksamer zu begegnen, kann deshalb erst auf längere Sicht voll erreicht werden. Eine Überleitungsregelung mit Übergabe der niedergelegten Muster und Modelle an das Patentamt ist allerdings wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes nicht durchführbar. Die Bundesregierung wird jedoch gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht anstelle einer Verlängerung der nach altem Recht bestehenden Schutzrechte eine Neuanschuldung dieser Muster oder Modelle beim Patentamt unter den Voraussetzungen und mit den Wirkungen des neuen Rechts zugelassen werden kann. Eine solche Lösung hätte den Vorteil, daß längerlaufende Schutzrechte schneller als nach dem Entwurf der Bundesregierung aus den dezentralen Registern ausscheiden würden, ohne das Patentamt mit der Übernahme der niedergelegten Erzeugnisse belasten zu müssen. Dabei wäre vorzusehen, daß sich der Schutzzumfang vom Zeitpunkt der Neuanschuldung an nach der neu eingereichten Darstellung bestimmt und daß insgesamt keine höhere Schutzdauer als die künftig zugelassenen 20 Jahre erreicht werden. Eine Identitätsprüfung der übergeleiteten Muster und Modelle durch das Patentamt erscheint bei einer solchen Regelung entgegen der in der Entwurfsbegründung vertretenen Auffassung nicht erforderlich. Auch bei normalen Neuanschuldungen prüft das Patentamt nicht, ob ein identisches oder ähnliches Muster bereits angemeldet und registriert ist. Die Frage der Identität kann vielmehr im Verantwortungsbereich des Anmelders bleiben, weil im Falle der Nichtidentität das alte Schutzrecht erlischt und das aufgrund der Neuanschuldung entstehende neue Schutzrecht - das ja auch durch eine normale Neuanschuldung erworben werden könnte - eine um die Laufzeit des alten Rechts verminderte Schutzdauer hätte. Der Anmelder wird deshalb bei fehlender oder zweifelhafter Identität ohnehin eine normale Neuanschuldung vorziehen. Im übrigen kann die Identitätsprüfung einem eventuellen späteren Rechtsstreit überlassen bleiben.



12. Zu Artikel 7 Abs. 1 a - neu - (Inkrafttreten)

In Artikel 7 ist nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 1 a einzufügen:

"(1 a) Artikel 4 a und 4 b treten am ... (Beginn des nächsten Kalenderquartals nach Verkündung) in Kraft."

Begründung:

Folgeänderung (vgl. oben Ziffern 9 und 10).